



Umweltamt
Untere Immissionsschutzbehörde

Landratsamt Gotha . Postfach 10 01 47 . 99851 Gotha

mit Zustellungsurkunde
juwi AG
vertretungsberechtigter Vorstand
Energie-Allee 1
55286 Wörrstadt

Telefon
03621 214-219
Telefax
03621 214-158

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, unsere Nachricht vom	Name	Datum
	6.2.3-106.11-ebenwind-13/18	Frau Schuchardt	06.09.2019

Vollzug des Bundes - Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (ThürVwKostOMUEN)

Antrag der juwi AG (vorher juwi Energieprojekte GmbH), Energie-Allee 1 in 55286 Wörrstadt vom 26.06.2018 auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG in Verbindung mit § 19 Abs. 3 BImSchG

Das Landratsamt Gotha erlässt folgenden

Genehmigungsbescheid 13/18

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die juwi AG (vorher juwi Energieprojekte GmbH), Energie-Allee 1 in 55286 Wörrstadt erhält gemäß § 4 BImSchG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer

Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen nach Nr. 1.6.2 (V) des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

bestehend aus zwei Windenergieanlagen (WEAn) vom Typ GE 5.3-158 mit einer Nennleistung von je 5,3 MW, einer Nabenhöhe (NH) von 161 m, einem Rotordurchmesser (RD) von 158 m und einer Gesamthöhe (GH) von 240 m am Standort in 99880 Hörssel, Gemarkung Ebenheim, Flur 7, Flurstücke 35 sowie 22 und 24 (WEA Ju 01 und Ju 02).

Landratsamt Gotha
18.-März-Straße 50 . 99867 Gotha
Telefon: (03621) 214-0
Telefax: (03621) 214-283
E-Mail: Poststelle@kreis-gth.de
Internet: www.kreis-gth.de

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Gotha
Commerzbank
Raiffeisenbank Gotha eG

IBAN DE40 8205 2020 0750 1000 01 BIC HELADEF1GTH
IBAN DE91 8204 0000 0359 9644 00 BIC COBADEFFXXX
IBAN DE24 8206 4168 0000 0121 30 BIC GENODEF1GTH

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

2. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.
Für diesen Bescheid werden Verwaltungskosten (Gebühren) in Höhe von _____ erhoben.

Die Gesamtkosten in Höhe von _____ sind innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung auf eines der Konten des Landratsamtes Gotha unter Angabe des Aktenzeichens 6.2.3-106.11-ebenwind-13/18 zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

II. Inhaltsbestimmungen

Der Genehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zugrunde:

1. Umfang der Anlage

Errichtung und ganzjähriger Betrieb von zwei WEAn vom Typ General Electric GE 5.3-158 mit einer Nennleistung von je 5,3 MW, einer Nabenhöhe (NH) von 161 m, einem Rotordurchmesser (RD) von 158 m und einer Gesamthöhe (GH) von 240 m über Gelände am Standort in 99880 Hörssel, Gemarkung Ebenheim, Flur 7, Flurstücke 35 sowie 22 und 24 (WEA Ju 01 und Ju 02).

Koordinaten der neu beantragten WEA-Standorte:

WEA Ju 01 – UTM X_ETRS32: 606802; Y_ETRS32: 5646832 bzw.
X_Long_WGS84_DMS: 10°31'15,19''; Y_Lat_WGS84_DMS: 50°57'47,46''

WEA Ju 02 – UTM X_ETRS32: 607246; Y_ETRS32: 5646650 bzw.
X_Long_WGS84_DMS: 10°31'37,77''; Y_Lat_WGS84_DMS: 50°57'41,28''

2. Umfang der Genehmigung

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere:

- die Baugenehmigung gemäß § 71 Thüringer Bauordnung (ThürBO),
- die luftverkehrsrechtliche Zustimmung gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 9 i.V.m. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
- die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung gemäß § 17 Abs. 3 Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG) sowie
- die Anzeige nach § 54 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Die Netzanbindung, straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnisse sowie Erschließungsmaßnahmen, welche nicht im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) betrachtet wurden, werden von dieser Genehmigung **nicht** erfasst.

3. Nutzungsbeschränkungen

Die Genehmigung des Vorhabens unterliegt folgenden Nutzungsbeschränkungen aus naturschutzrechtlichen Gründen:

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen ziehender Fledermausarten ist eine Abschaltung der WEAn in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. von 1 h vor Sonnenuntergang bis 1 h nach Sonnenaufgang vorzunehmen; bei Windgeschwindigkeiten von größer 6 m/s oder Temperaturen bei Sonnenuntergang von kleiner 10 °C muss keine Abschaltung erfolgen.

Zur Vermeidung des Vogelschlags der besonders betroffenen Greifvögel (in erster Linie Rotmilan und Mäusebussard) sind die WEAn bei landwirtschaftlichen Nutzungsereignissen im Umkreis von 300m um die WEAn (Ernte, Stoppelumbruch, Pflügen, Mahd) abzuschalten und zwar jeweils nur zwischen Sonnenauf- und -untergang ab dem Zeitpunkt des jeweiligen landwirtschaftlichen Nutzungsereignisses bis 48 Stunden nach dem jeweiligen Nutzungsereignis. Die Abschaltung ist bei allen landwirtschaftlichen Nutzungsereignissen unabhängig von der Feldfrucht von April bis September vorzunehmen.

Die Bewirtschaftung von Feldblöcken bis zu einer Größe von maximal einem Hektar bei der Abschaltung einzelner Anlagen kann außer Acht gelassen werden, wenn diese nicht als Einheit bewirtschaftet werden

Es ist auf geeignetem Wege sicherzustellen, dass der Flächenbewirtschafter den Windkraftbetreiber rechtzeitig über die abschaltungsrelevanten Nutzungsereignisse informiert. In die Vereinbarung mit dem Bewirtschafter ist aufzunehmen, dass im Nahbereich der WEAn keine bewirtschaftungsbedingten Maßnahmen durchgeführt werden, welche Großvögel anlocken könnten (z. B. Mistlagerung, Luzerneanbau).

4. Umweltverträglichkeit

Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens war auf Antrag der Firma juwi AG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die zuständige Genehmigungsbehörde erachtete das Entfallen der Vorprüfung für Neuanlagen als zweckmäßig.

III. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Errichtung und den Betrieb der WEAn sind die eingereichten, in Anhang 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Nebenbestimmungen von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Genehmigung zu beachten.
- 1.2 Der Beginn der Errichtung der WEAn ist den für Arbeitsschutz, Bau, Denkmalpflege, Naturschutz und Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde und der zuständigen Stelle der Bundeswehr (s. Anhang 2 dieses Bescheides) mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der genehmigten WEAn ist den für Immissionsschutz, Naturschutz, Bau und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde und der zuständigen Stelle der Bundeswehr (s. Anhang 2 dieses Bescheides) vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme gilt der Zeitpunkt, ab dem die WEAn ihren Zweck erfüllen sollen (vgl. Ziffer I. 1). Dabei ist unerheblich, ob die WEAn im Dauerbetrieb bzw. bei Volllast betrieben werden können.

- 1.4 Vor der Inbetriebnahme der genehmigten WEAn ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen.
- 1.5 Beim Erfordernis einer Abnahmeprüfung der WEAn oder der Anlagenteile durch einen Sachverständigen ist das Ergebnis der Schlussabnahme durch den Sachverständigen zu dokumentieren und der für Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.6 Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von zwei Jahren mit der Errichtung wesentlicher Teile der genehmigten WEAn begonnen wurde.
- 1.7 Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von drei Jahren mit dem Betrieb der genehmigten WEAn begonnen wurde.
- 1.8 Eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind so aufzubewahren, dass sie den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorgelegt werden können.
- 1.9 Mit der Inbetriebnahme der WEAn sind der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde die aktuell vermessenen geographischen Standortkoordinaten (nach UTM und WGS84) der WEAn mitzuteilen.
- 1.10 Ein Wechsel des Eigentümers, des Betreibers bzw. ein Verkauf der WEAn - auch einzeln - ist der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- 1.11 Über die Betriebsführung der WEAn ist über das Fernüberwachungssystem ein Protokoll aufzuzeichnen. Diese Unterlagen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der für Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl erfasst werden. Messintervalle dürfen dabei einen Zeitraum von mehr als 10 Minuten nicht überschreiten.
- 1.12 Die WEAn sind von außen ausreichend mit der jeweiligen Anlagenbezeichnung Ju 01 bzw. Ju 02 und der im Feuerwehrplan verwendeten Bezeichnung zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muss von Rettungskräften erkannt werden können. Zusätzlich sind Name und Firmenanschrift des aktuellen Betreibers zur eindeutigen Identifizierung der WEAn am Mastfuß anzugeben.

2. Immissionsschutz

2.1 Lärm

- 2.1.1 Die von den Windenergieanlagen verursachten Geräuschemissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich unter Berücksichtigung der Vorbelastung nicht relevant im Sinne der Ziffer 3.2.1 der TA Lärm zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte (IRW) nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.
Insbesondere darf der Beurteilungspegel an den in der Schallimmissionsprognose ermittelten Immissionsorten (IO)

IO 2 Mechterstädt, Gleicher Weg 8 - Sondergebiet(SO)
IO 5 Teutleben, Landstraße 1a - Außenbereich

tagsüber 60 dB(A) und nachts 45 dB(A)

gemäß Einstufung dieser IP als Mischgebiet (MI)

und an den Immissionsorten

- IO 1 Ebenheim, Mechterstädter Straße 12
- IO 3 Mechterstädt, Burlaer Straße 10
- IO 4 Weingarten, Hauptstraße 16
- IO 6 Burla, Creutzburger Straße 27

tagsüber 55 dB(A) und nachts 40 dB(A)

gemäß Einstufung dieser IP als allgemeines Wohngebiet (WA) nicht überschreiten.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den IRW am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr.

Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 der TA Lärm maßgebend.

- 2.1.2 Die von den WEAn ausgehenden Geräusche dürfen nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEAn, für die nach TA Lärm ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.
- 2.1.3 Die WEAn sind zur Nachtzeit von 22:00 bis 06:00 Uhr im schallreduzierten Betriebsmodus (Modus NRO103) mit einer Nennleistung von 4,66 MW entsprechend den Herstellerangaben zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebes gelten folgende Werte:

F in Hz	63	125	250	500	1000	2000	4000	gesamt
L _{W,Okt} in dB(A)	84,0	90,2	95,2	97,3	97,8	95,1	88,4	103,0
L _{W90} in dB(A)	85,6	91,9	96,9	98,9	99,4	96,8	90,1	104,7

berücksichtigte Unsicherheiten: $\sigma_R = 0,5$ dB $\sigma_P = 1,2$ dB $\sigma_{Prog} = 1,0$ dB $\sigma_{LWA} = 1,3$ dB

Die Werte der maximal zulässigen Emissionspegel mit einem Vertrauensniveau von 90 % $L_{e,max,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebes inklusive der erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- 2.1.4 Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebes dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel zuzüglich des 90 %-Konfidenzintervalls der Unsicherheit der Messung die v.g. Werte $L_{e,max,Okt}$ nicht überschreiten.
Werden nicht alle Werte $L_{e,max,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebes über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der den Genehmigungsunterlagen zugehörigen Schallprognose abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel zuzüglich des 90 %-Konfidenzintervalls der Messunsicherheit anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebes gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der benannten Schallimmissionsprognose aufgeführten Vergleichswerte nicht überschreiten.
- 2.1.5 Für die WEAn ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend den Nebenbestimmungen 2.1.1 bis 2.1.4 durch eine FGW-konforme (Fördergesellschaft Wind) Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nach-

weislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Die Abnahmemessung kann entfallen, wenn ein vollständiger FGW-konformer Schallvermessungsbericht für den der Beantragung zugrunde liegenden WEA-Typ bei der Überwachungsbehörde vorgelegt wird.

- 2.1.6 Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme der WEAn ist der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messungen zu übersenden. Vor Durchführung der Messungen ist das Messkonzept mit der Überwachungsbehörde abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen ist der Überwachungsbehörde ein Exemplar des Messberichtes sowie der gegebenenfalls erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen.
- 2.1.7 Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z.B. Mittels Zeitschaltung) erfolgen. Diese Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z.B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben.
- 2.1.8 Für die WEAn ist eine Rotorblatt-Konfiguration mit Serrations (Gezackte Blatthinterkante) vorzusehen.

2.2 Schattenwurf

- 2.2.1 Die Schattenwurfprognose als Bestandteil der Genehmigungsunterlagen betrachtet weitere IO an den Standorten

IO 7 Mechterstädt, Gleicher Weg 10
 IO 8 Teutleben, Gewerbegebiet
 IO 9 Ebenheim, Hauptstraße 19
 IO 10 Burla, Creutzburger Straße 32
 IO 11 Metebach, Gutsallee 4

und weist für den IO 9 eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer bei kumulativer Berücksichtigung der Beiträge aller WEAn von 30 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Kalendertag durch den Betrieb der geplanten WEAn aus. An diesem Immissionsaufpunkt müssen alle für die Programmierung der daher für die WEA Ju 02 erforderlichen Abschaltvorrichtung notwendigen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

- 2.2.2 Durch die an der WEA Ju 02 zu installierende Abschaltvorrichtung ist sicherzustellen, dass am Immissionsort 9 sowie den benachbarten Häusern eine Schattenwurfdauer von 30 min/d und 30 h/a unter Berücksichtigung der Vorbelastung nicht überschritten wird. Ist die Abschaltautomatik mit einem Strahlungssensor gekoppelt, der die tatsächlichen meteorologischen Gegebenheiten berücksichtigt, verringert sich dieser Grenzwert auf 8 h/a bzw. 30 min/d.
- 2.2.3 Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen sind von der Abschaltvorrichtung für jeden Immissionsort zu registrieren. Technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors sind ebenfalls zu registrieren. Die registrierten Daten sind drei Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über die Fernüberwachung abrufbar sein.
- 2.2.4 Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die WEA Ju 02 unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschaltvorrichtung wieder hergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschaltvorrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA Ju 02 aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.

2.2.5 **Vor Inbetriebnahme** der WEA Ju 02 ist der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsort maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorgenannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

2.3 Lichtimmissionen

2.3.1 Die Befeuerung der WEAn ist so auszuführen, dass eine Beeinträchtigung durch Lichtimmissionen generell minimiert wird.

Dazu ist auf eine Abstrahlung nach oben abzustellen und die Abschirmung nach unten soweit einzustellen wie es nach Anhang 1 und 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) zulässig ist. Die Nennlichtstärke ist mittels einer Sichtweitenmessung zu steuern. Dabei muss ein vom Deutschen Wetterdienst anerkanntes meteorologisches Sichtweitenmessgerät eingesetzt werden. Installation und Betrieb müssen sich nach Anhang 4 der AVV richten.

2.3.2 Die Taktfrequenz der Signalgebung ist gemäß Ziffer 13 der AVV synchron zu schalten.

2.3.3 Zur Verminderung der Belästigungswirkung ist die tägliche Betriebszeit der Nachtbefeuerung zu minimieren, indem die Umschaltung durch den Dämmerungsschalter für die In- und Außerbetriebnahme auf den gemäß Ziffer 8.1 der AVV minimal zulässigen Wert von 50 Lux eingestellt wird.

3. Luftverkehr

3.1 Die luftverkehrsrechtliche Zustimmung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass die maximalen Höhen der Anlagen (in m ü. Grund und m ü. NN) nicht überschritten werden.

Nr.	Geografische Koordinaten (WGS 84)	Gelände- höhe am Standort m ü. NN	Gesamt- höhe m	Gesamt- höhe m ü NN
WEA Ju 01	10° 31' 15,19" E ; 50° 57' 47,46" N	358,00	240,00	601,00
WEA Ju 02	10° 31' 37,77" E ; 50° 57' 41,28" N	377,00	240,00	620,00

3.2 Hinsichtlich des Standortes dürfen nachträglich **keine Änderungen** vorgenommen werden.

3.3 Die WEAn sind unter den Luftfahrthindernisnummern **Th-2317 c1** und **c2** registriert.

3.4 Jede Anlage ist mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gem. der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV; NfL I-1-950-17 vom 08.02.2017)“ zu versehen. Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

3.5 Bei der Befeuerung von Windkraftanlagen ist sicher zu stellen, dass die Schaltzeiten und die Blinkfolge der Feuer mit den Feuern der vorhandenen Windkraftanlagen synchronisiert werden (Zusammenfassung zu Windkraftanlagen-Blöcken).

3.6 Tageskennzeichnung

Die Tageskennzeichnung der Windkraftanlagen erfolgt durch Farbanstrich der Rotorblätter in Verbindung mit einem Farbring am Mast und der Kennzeichnung des Maschinen-

hauses. Hierbei sind die Rotorblätter jeder Windkraftanlage grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 Meter Länge außen beginnend mit 6 Meter rot – 6 Meter grau – 6 Meter rot zu kennzeichnen.

Es sind die Farbtöne lichtgrau (RAL 7035) und verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden.

Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen rot sein.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlagen von mehr als 150 Meter ist in der Mitte des Maschinenhauses umlaufend durchgängig ein 2 Meter hoher roter Streifen anzubringen und der Mast mit einem 3 Meter hohen Farbring in rot, beginnend in 40 ± 5 Meter Höhe über Grund, zu versehen. Der Farbring darf, abhängig von der örtlichen Situation (z.B. aufgrund der Höhe des umgebenden Bewuchses), um bis zu 40 Meter nach oben verschoben werden.

3.7 Nachtkennzeichnung

3.7.1 Die Nachtkennzeichnung der Windkraftanlagen erfolgt durch 2 versetzte Feuer W, rot ES auf dem Maschinenhausdach in Verbindung mit zwei Hindernisbefeuerungsebenen am Turm.

Hierbei sind auf dem Maschinenhausdach mind. 2 Feuer W, rot ES (je 100 cd) versetzt zu installieren, wobei die Rotorblattspitze das Feuer W, rot ES antragsgemäß bis zu 75,5 m überragen darf.

3.7.2 Bei dieser Ausführungsart der Nachtkennzeichnung ist ebenfalls zusätzlich eine Hindernisbefeuerungsebene am Turm in einem Abstand von nicht mehr als 65 Meter unterhalb der Feuer W, rot ES (Abstand ist zwingend einzuhalten) anzubringen.

3.7.3 Da die obere Hindernisbefeuerungsebene bei Einhaltung der geforderten Abstände vom Hindernisfeuer eine Höhe von 100 m über Grund überschreitet, ist die Anordnung einer zweiten Befeuerungsebene am Turm notwendig, die im Abstand von 40 bis 45 m unterhalb der anderen Befeuerungsebene anzubringen ist.

3.7.4 Die Abstrahlung von Feuer W, rot ES darf unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV, Anhang 3, nach unten begrenzt werden.

3.7.5 Bei Einsatz des Feuer W, rot ES kann der Einschaltvorgang auf Antrag bedarfsgesteuert erfolgen, sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden und ein separater Antrag beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 540, Postfach 2249, 99403 Weimar gestellt wird. Der Einsatz der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung bedarf der Zustimmung des Referates, wobei diesbezüglich eine gutachtliche Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation nach § 31b Abs. 1 Satz 1 LuftVG einzuholen ist, auf deren Basis dann über den Antrag zu entscheiden ist.

3.7.6 Durch Doppelung und versetzte Anordnung der Feuer auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern -, ist dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer blinkfrequenzsynchronen Drehzahl immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Die Blinkfolge der Feuer auf den Windenergieanlagen ist zu synchronisieren.

3.7.7 Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

3.7.8 Bei der Hindernisbefeuerungsebene am Turm müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Einer Abschirmung der Befeuerungsebene(n) am Turm durch stehende Rotorblätter ist bei Verwendung von Feuern W, rot ES durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

- 3.7.9 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen (AVV, Anhang).
- 3.7.10 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z.B. LED) kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.
- 3.7.11 Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.
- 3.7.12 Bei Ausfall der Spannungsquelle hat sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umzuschalten. Deshalb muss für den Fall einer Störung der primären Spannungsversorgung ein **Ersatzstromversorgungskonzept** vorliegen. Als Grundlage für die Berechnung der notwendigen Kapazität einer Ersatzstromversorgung ist der Zeitraum zugrunde zu legen, der benötigt wird, um die Stromversorgung wiederherzustellen. Dieses muss spätestens **mit der Inbetriebnahme** durch den Antragsteller/Anlagenbetreiber gegenüber der **Genehmigungsbehörde nachgewiesen** werden. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.
- 3.7.13 Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale (Notice(s) to Airmen) unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, sind nach Ablauf der zwei Wochen die NOTAM-Zentrale erneut und die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.
- 3.7.14 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Feuer W, rot ES und/oder Gefahrenfeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen. Bei Einhaltung der in der allgemeinen Verwaltungsvorschrift gesetzten Voraussetzungen darf bei Sichtweiten über 5000 m die Nennlichtstärke der o.g. Feuer auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 km auf 10% reduziert werden. Bei Ausfall eines der Messgeräte müssen alle Feuer auf 100% Leistung geschaltet werden. Die Daten über die Funktion und die Messergebnisse der Sichtweitenmessgeräte sind fortlaufend aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mind. 4 Wochen vorzuhalten.
- 3.7.15 Ausfälle und Störungen der Befuerung, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der **Rufnummer 069/ 780 72656** telefonisch bekanntzugeben. Dabei ist die Veröffentlichungsnummer, die nach der Veröffentlichung bekannt gegeben wird, stets anzugeben.

Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung so schnell wie möglich zu beheben.

Die erforderliche Veröffentlichung durch die NOTAM-Zentrale ist längstens für 2 Wochen sichergestellt. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, sind nach Ablauf der zwei Wochen die NOTAM-Zentrale erneut sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.

- 3.8 Die Windkraftanlagen müssen **als Luftfahrthindernisse** veröffentlicht werden. Diesbezüglich hat der Bauherr den Baubeginn mind. 6 Wochen vorher der Deutschen Flugsicherung GmbH, Am DSF-Campus, 63225 Langen mitzuteilen. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung sind die endgültigen Vermessungsdaten an die Deutsche Flugsicherung zu übermitteln (bitte beiliegendes Formblatt für jede Anlage verwenden). Jeweils eine Kopie ist an das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA), Referat 540 – Luftverkehr,

Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar zu übergeben. Die Bekanntmachung muss folgende Angaben enthalten:

- a. DFS-Bearbeitungsnummer
- b. Name des Standortes
- c. Art des Hindernisses
- d. Geographische Standortkoordinaten (in Grad, Min. u. Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)
- e. Höhe der Bauwerksspitze (in m ü. Grund)
- f. Höhe der Bauwerksspitze (in m ü. NN)
- g. Art der Tageskennzeichnung (kurze Beschreibung)
- h. Art der Nachtkennzeichnung (kurze Beschreibung)
- i. Ansprechpartner mit Anschrift und Tel-Nr. der Stelle, die einen Ausfall der Befeuerung meldet
- j. Ansprechpartner mit Anschrift und Tel-Nr. der Stelle, die für die Instandsetzung zuständig ist

3.9 Für zum Einsatz kommende **Bau- und Montagekräne** ist eine **gesonderte luftverkehrsrechtliche Genehmigung** zu beantragen.

Antragsunterlagen unter Angabe der Nr. TH-2317 c1 und c2, der Bezeichnung der Windkraftanlage, der Höhe des Krans sowie des Geländes am Kranstandort, der Koordinaten des Kranstandortes in Grad, Min. u. Sek. im System WGS 84, der Standzeit und Lageplan sind mind. 3 Wochen vor Aufstellung im Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 540, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar, einzureichen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Kräne ab einer Höhe von 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an den höchsten Stellen mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen sind.

4 Baurecht

- 4.1 Für das Vorhaben ist entsprechend § 35 Abs. 5 BauGB eine Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen, abgegeben worden. Die Einhaltung der Verpflichtung ist durch Hinterlegung einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gemäß den §§ 239 Abs. 2 und 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB i.H.d. angegebenen Rückbaukosten von **234.640,63 EUR je WEA** sichergestellt werden. Die Sicherheitsleistung muss spätestens **vor Baubeginn** der Genehmigungsbehörde vorliegen.
- 4.2 Die geprüften Unterlagen und Typenprüfberichte zur Windenergieanlage Typ GE 5.3 158; NH 161 m; RD 158 m sind vollständig spätestens vier Wochen vor Baubeginn vorzulegen.
- 4.3 Der Prüfbescheid zur Typenprüfung Nr. T-7009/18 Rev. 0 ist bei der weiteren Bearbeitung zu beachten. Bei Abweichungen von diesem Prüfbescheid zur Typenprüfung oder seinen unter Punkt 4 des Bescheides aufgeführten Prüfberichten zur Typenprüfung ist die Standsicherheit im Einzelfall vor Baubeginn nachzuweisen und zu prüfen.
- 4.4 Mit der Ausführungsüberwachung der beiden Windenergieanlagen wird die untere Bauaufsichtsbehörde einen Prüflingenieur für Standsicherheit beauftragen. Die Prüfung umfasst ggf. die Plausibilitätsprüfung des Gutachtens zur Turbulenzbelastung, der Anforderungen an den Baugrund und der Überwachung der Ausführung der Bauarbeiten in Bezug auf die Übereinstimmung mit den Berichten zur Typenprüfung.
- 4.5 Der vorliegende Prüfbericht zur Typenprüfung der Windenergieanlage Typ GE 5.3 158; NH 161 m; RD 158 m hat eine Gültigkeit bis zum 30.06.2023. Der Verlängerungsbescheid für diese Typenprüfung ist ein halbes Jahr vor Ablauf - bis 30.12.2022 - der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
- 4.6 Der Baubeginn und ggf. die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten ist der unteren Bauaufsichtsbehörde gemäß § 71 (8) ThürBO

zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen (Baubeginnsanzeige).

Damit verbunden ist die Benennung des Bauleiters einschließlich der Angabe von Kontaktdaten.

- 4.7 Die Aufnahme der beabsichtigten Nutzung ist gemäß § 81 (2) ThürBO vier Wochen vorher bei der unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Zu diesem Zeitpunkt muss die Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit vorliegen.
- 4.8 Vor Ablauf der zu Grunde gelegten Entwurfslebensdauer der WEA von 20 Jahren nach Inbetriebnahme, ist für einen geplanten Weiterbetrieb ein Nachweis vorzulegen. Grundlage für diesen Nachweis bildet die „Richtlinie für Windenergieanlagen - Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt). Der Nachweis zur Standsicherheit der Anlage ist bei der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde rechtzeitig vor Ablauf der Entwurfslebensdauer zur Prüfung vorzulegen.

5. Brandschutz

- 5.1 Das als Bestandteil der Antragsunterlagen vorliegende Brandschutzkonzept ist zu beachten und umzusetzen.
- 5.2 Der Zentralen Leitstelle des Landkreises Gotha sind Lagepläne mit den erforderlichen Angaben über die Zufahrt zur Verfügung zu stellen.
- 5.3 Zur zielgerichteten Vorbereitung der Feuerwehr auf einen eventuellen Einsatz ist es seitens des Betreibers der WEAn erforderlich, die Varianten zur Rettung von Personen und der Brandbekämpfung mit den örtlich zuständigen Feuerwehren abzustimmen.
- 5.4 Die für die Brandmeldung zuständige Fernüberwachung muss jederzeit in der Lage sein, die Zentrale Leitstelle des Landkreises Gotha zeitnah über Gefahrensituationen zu informieren.

6. Denkmalpflege und Archäologie

- 6.1 Der Beginn der Erdarbeiten ist dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie / Fachbereich Archäologische Denkmalpflege Weimar (Humboldtstraße 11, 99423 Weimar, Telefon 0361-573223341) rechtzeitig, d.h. mindestens 14 Tage vorher, anzuzeigen.
- 6.2. Grundsätzlich bedürfen alle Erdarbeiten der archäologischen Begleitung durch das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie / Fachbereich Archäologische Denkmalpflege Weimar. Durch den Bauherrn ist diese Begleitung zu gewährleisten und zu dulden. Bei anfallenden Kosten gilt das Verursacherprinzip, d.h. Kosten sind im Rahmen des Zumutbaren vom Inhaber der denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis zu übernehmen.
- 6.3. Bei Erdarbeiten ist grundsätzlich mit dem Auftreten archäologischer Funde (bewegliche Bodendenkmale wie Scherben, Knochen, Metallgegenstände, Steinwerkzeugen u.ä.) bzw. archäologischer Befunde (auffällige Häufungen von Steinen, markante Bodenverfärbungen, Mauerreste) zu rechnen.
Angetroffene Bodenfunde sind gemäß § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Fachbereich Archäologische Denkmalpflege Weimar anzuzeigen und vor Ort im Zusammenhang zu belassen und zu sichern. Die Bergung, Dokumentation und wissenschaftliche Auswertung obliegt dem v. g. Landesamt. Die Bauausführenden sind auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

7. Naturschutz

7.1 Vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sind zu unterlassen, nicht vermeidbare Eingriffe sind zu minimieren. Hierzu sind die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) bzw. in der Umweltverträglichkeitsstudie aufgeführten Maßnahmen V 1 bis V 20 zur Vermeidung und Verminderung sowie die Artenschutzmaßnahmen ASM 1 bis ASM 6 strikt einzuhalten. Der beauftragte Fachgutachter (ASM 3) ist der unteren Naturschutzbehörde spätestens 2 Wochen vor Beginn des Bauvorhabens bzw. der ersten Arbeiten zur Baufeldfreimachung **unaufgefordert** zu benennen. Sollten sich Abweichungen von der Planung oder artenschutzrechtliche Konflikte während der Bauzeit ergeben, ist die untere Naturschutzbehörde rechtzeitig und umfassend zu informieren.

7.2 Für den nicht zu vermeidenden verbleibenden Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sowie die verbleibenden Beeinträchtigungen von Fledermausarten, Greifvögeln (hier insbesondere der Rotmilan), anderen Vogelarten und des Feldhamsters sind Kompensationsleistungen zu erbringen. Der Eingriff in die Schutzgüter Landschaftsbild, Boden sowie Arten und Biotope wird laut LBP durch die dort in den Maßnahmeblättern beschriebenen **Maßnahmen einschließlich der Ergänzungen durch die untere Naturschutzbehörde**

- **A 1** Abriss Stallanlage Laucha
- **A 2** Anpflanzung von 2 Einzelbäumen (Winterlinden) im Bereich der Zuwegung (falls Bäume gefällt werden müssen)
- **E 1** Anpflanzung von Obstbaumreihen (heimische standortgerechte Sorten als Halb- oder Hochstämme) in der Gemarkung Burla
- **E 2** Anpflanzung einer Baumreihe (Walnuss) in der Gemarkung Metebach
- **E 3** Anpflanzung einer freiwachsenden Hecke in der Gemarkung Metebach
- **E 4** Anlage eines Kleingewässers mit einer Wasserfläche von 200 m² in der Gemarkung Metebach
- **E 5** standortgerechte Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern an der Asse in der Gemarkung Aspach einschließlich der Anpflanzung von 10 Schwarzpappeln aus Thüringer Baumschulen (z. B. Forstbaumschule Breitenworbis)
- **E 6** Anlage von Blühstreifen/Säumen in der Gemarkung Burla – Einsatz mit einer krautreichen Saatgutmischung nach Vorgabe der UNB des Wartburgkreises
- **E 7** Pflege und Entwicklung einer Streuobstwiese in der Gemarkung Mechterstädt; die weiterführende Pflege kann auch durch extensive Beweidung erfolgen, wenn die Obstbäume vor Weideschäden geschützt werden
- **E 8** Anpflanzung von Obstbaumreihen (heimische standortgerechte Sorten als Halb- oder Hochstämme) mit teilweise integrierten Säumen in der Gemarkung Burla

ausgeglichen bzw. ersetzt.

Zusätzlich zu den Angaben in den Maßnahmeblättern ist an den Obstbäumen bei den Maßnahmen E 1, E 2, E 8 im jeweils 5. und 7. Jahr nach der Pflanzung und danach in einem fünfjährigen Rhythmus ein Erziehungsschnitt durch eine auf Obstbaumpflege spezialisierte Fachfirma durchzuführen.

Der Teich (Maßnahme E 4) ist in 10jährigem Rhythmus zu pflegen (Entschlammung, Entkrautung nach Bedarf).

7.3 Die Kompensationsmaßnahmen sind langfristig zu **sichern** und zwar

- durch Grunderwerb, durch Baulasten bzw. Grunddienstbarkeiten oder durch Vereinbarungen (Gestattungsverträge o. ä.) mit den Eigentümern/Nutzern über die dauerhafte Erhaltung und Pflege von Pflanzungen bzw. die bestimmungsgemäße Nutzung der Grundstücke, die in den Maßnahmezielen verankert sind. Diese Verträge sind der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

- Zusätzlich sind für die Sicherung der Kompensationsmaßnahmen Sicherheitsleistungen in Höhe der Kosten laut Kostenrahmen des LBP bei der Genehmigungsbehörde zu hinterlegen. Das heißt:
 - für die A 1 53.000,00 EUR (brutto)
 - für die A 2 2.200,00 EUR (brutto)
 - für die E 1 17.000,00 EUR (brutto)
 - für die E 2 14.000,00 EUR (brutto)
 - für die E 3 4.400,00 EUR (brutto)
 - für die E 4 7.700,00 EUR (brutto)
 - für die E 5 9.000,00 EUR (brutto mit Schwarzpappeln)
 - für die E 6 13.400,00 EUR (brutto)
 - für die E 7 25.500,00 EUR (brutto)
 - für die E 8 23.800,00 EUR (brutto)

gesamt 170.000,00 EUR

Die Sicherheitsleistung ist in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gemäß den §§ 239 Abs. 2 und 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB zu Gunsten des Landratsamtes Gotha zu erbringen. Die Bürgschaftserklärung ist dem Landratsamt Gotha vor Baubeginn vorzulegen. Die Bürgschaft wird nach Erfüllung der Leistungen (bei Pflanzmaßnahmen nach Übergabe an den Eigentümer) zurückgegeben. Eine anteilige Reduzierung der Bürgschaft entsprechend des Umsetzungsfortschrittes ist möglich.

7.4 Fristen

Die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen unter II.3 sind ab Inbetriebnahme der WEA umzusetzen.

Die Pflanzmaßnahmen, Einsaaten der Blühstreifen und Säume sowie der Abriss sind schnellstmöglich, spätestens jedoch in dem auf die Errichtung der Windkraftanlage folgenden Jahr, umzusetzen. Die Pflanzungen sind nach einer einjährigen Fertigstellungs- und zweijährigen Entwicklungspflege gemeinsam mit dem Flächeneigentümer und der unteren Naturschutzbehörde abzunehmen. Nach der Abnahme sind die Pflanzgerüste und Zäune zurück zu bauen.

- 7.5 Die untere Naturschutzbehörde ist über den Zeitpunkt der Errichtung der Anlage einschließlich der Zuwegungen zu informieren (Baubeginn und Bauende).
- 7.6 Die obligatorischen Projektinformationen gemäß der Gemeinsamen Bekanntmachung des TIN, des TMWAI und des TMLNU (ThürStAnz Nr. 7/2000) sind binnen drei Monaten nach Erlass des Genehmigungsbescheides bei der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Die Umsetzung der Maßnahmen ist durch ein fachkundiges Büro bzw. Fachleute bis zum Erfolg der Maßnahme (Ende der Entwicklungspflege und Abnahme) zu betreuen.
- 7.7 Zur Kontrolle der Erfüllung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahme sind der UNB unaufgefordert
 - die Einhaltung der festgelegten Abschaltzeiten in geeigneter Form nachzuweisen (die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens 1 Jahr aufzubewahren)
 - die Durchführung der Pflanzmaßnahmen durch Fertigstellungsabnahmen und Abnahme der Entwicklungspflege (Endabnahme) sowie die Pflegegänge für die E 1, E 2, E 7, E 8 und E 4 nachzuweisen.

8. Landwirtschaft

- 8.1 Der Flächenbewirtschafter ist rechtzeitig **vor Baubeginn** über den zeitlichen Bauablauf sowie über den Umfang des notwendigen Flächenentzuges zu informieren.
Bereits vorhandene Wege und Zufahrten sind vorrangig zu nutzen. Unnötiges Befahren, die Lagerung von Fremdstoffen etc. insbesondere in der näheren Umgebung der einzelnen WEAn ist zu vermeiden.
Die Erreichbarkeit der Landwirtschaftsflächen ist auch während der Baumaßnahmen stets zu gewährleisten.
- 8.2 Mögliche Ertrags- und Nutzungsausfälle sowie Schäden an Kulturpflanzen und landwirtschaftlichen Nutzflächen sind dem bewirtschaftenden Unternehmen zu erstatten.

9. Wasserwirtschaft

- 9.1 Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Flüssigkeiten), insbesondere beim erstmaligen Befüllen der einzelnen Bauteile oder beim Austausch der Flüssigkeiten ist dafür Sorge zu tragen, dass diese nicht in den Boden oder ein Gewässer gelangen können.
- 9.2. Beim Austritt wassergefährdender Stoffe aus der Anlage in Folge von Havarien oder Unfällen sind seitens des Anlagenbetreibers umgehend Maßnahmen einzuleiten, die den weiteren Austritt und die Ausbreitung des Lagergutes verhindern. Über den Vorfall ist umgehend die örtliche zuständige untere Wasserbehörde (Sachgebiet Wasserwirtschaft des Landratsamtes Gotha, 18.-März-Str. 50 in 99867 Gotha – Tel. 03621/214 193 oder 214 199) oder die nächste Polizeidienststelle zu informieren.

10. Bodenschutz

- 10.1 Um die Erfüllung der natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sicherzustellen, sind nach Beendigung der Baumaßnahme vor dem Auftrag des Oberbodens Verdichtungen im Unterboden zu beseitigen.
- 10.2 Der Standort der ehemaligen Stallanlage in Laucha wird als Altlastenverdachtsfläche nach § 2 Abs. 6 Bundes-Bodenschutzgesetz im Thüringer Altlasteninformationssystem THALIS unter der Nummer 04113 geführt. Der Abbruch im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme A 1 ist der unteren Bodenschutzbehörde 2 Wochen vor Beginn anzuzeigen.
Nach Abschluss der Maßnahme ist der unterlagernde Boden im Bereich des Stalles und der Güllegruben durch einen fachlich versierten Gutachter auf organoleptische Auffälligkeiten bzw. augenscheinliche Verunreinigungen zu begutachten. Auffällige Bereiche sind vor Wiederverfüllung zusätzlich auf nutzungsspezifische Schadstoffe zu beproben.
Die Ergebnisse der Begutachtung und eventueller Analysen sind der unteren Bodenschutzbehörde in Form eines Kurzberichtes zu übergeben. Der Bericht dient gleichzeitig als Datengrundlage für die angestrebte Löschung des Standortes aus dem THALIS.

11. Abfallrecht

- 11.1 Die bei der Errichtung der Fundamente der Windkraftanlagen anfallenden Erdstoffe sind, soweit ein Wiedereinsatz am Standort der Windkraftanlagen nicht möglich ist, einer geeigneten Verwertung zuzuführen. Die Bewertung des Erdaushubes ist auf der Grundlage der technischen Regeln (TR) der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) – Anforderungen an die stoffliche Verwertung mineralischer Abfälle unter Berücksichtigung der Übergangsempfehlung zur Anpassung der LAGA M 20 des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft Naturschutz und Umwelt vom 06.11.1997 durchzuführen.
- 11.2 Zum Wegebau dürfen ausschließlich mineralische Abfälle eingesetzt werden, die die Vorgaben der technischen Regeln (TR) der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) – Anforderungen an die stoffliche Verwertung mineralischer Abfälle einhalten. Dabei sind die Zuordnungswerte Z1.1 einzuhalten. Die zum Wegebau eingesetzten mineralischen Abfälle sind nach Abschluss der Maßnahme vollständig zurückzubauen, sofern ein Verbleib der

Wege nicht zum Betrieb der Windkraftanlagen (z.B. Wartungsarbeiten) unerlässlich ist. Für Wartungswege u. ä hat der Rückbau spätestens mit Außerbetriebnahme der Windkraftanlagen zu erfolgen. Um einen vollständigen Rückbau zu ermöglichen, ist ggf. ein Trennvlies unter dem aufzubringenden Bauschutt/ Betonbruch zu verlegen.

- 11.3 Als Ausgleichsmaßnahme A 1 ist der Abriss einer Stallanlage in der Gemarkung Laucha vorgesehen. Die untere Abfallbehörde ist rechtzeitig vor Beginn der Abbruchmaßnahme zu kontaktieren zur Festlegung der sich aus abfallwirtschaftlicher Sicht ergebenden Anforderungen an den Abbruch.
- 11.4 Als Kompensationsmaßnahme E4 ist geplant, in der Gemarkung Metebach, Flur 6, ein Kleingewässer anzulegen. Der dabei anfallende Aushub ist auf der Grundlage der technischen Regeln (TR) der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) – Anforderungen an die stoffliche Verwertung mineralischer Abfälle zu deklarieren. Die Entsorgung des anfallenden Aushubmaterials hat in Absprache mit der unteren Abfallbehörde auf der Grundlage der Deklarationsanalyse zu erfolgen.

12. Straßennutzung

- 12.1 Es ist für die Änderung baulicher Anlagen während der Schwerlasttransporte an Bundes- / Landesstraßen im Zuständigkeitsbereich des Straßenbauamtes Mittelthüringen rechtzeitig vor Baubeginn eine Sondernutzungserlaubnis zu beantragen.
- 12.2 Die zuständige Verkehrsbehörde im Landratsamt Gotha ist rechtzeitig, jedoch mindestens vier Wochen vor dem Transport der WEAn zu informieren.
- 12.3 Verunreinigungen der benutzten Straßen sind zu vermeiden oder, soweit unvermeidbar, umgehend zu beseitigen.

13. Arbeitsschutz

- 13.1 Der ordnungsgemäße Zustand der Gesamtanlage einschließlich der Teilanlagen, wie die Steigleiter mit Steigschutzeinrichtung, die ortsfeste elektrische Anlage, die Sicherheitsbeleuchtung und die Blitzschutzanlage sind gemäß § 14 (1) Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) mit Inbetriebnahme nachzuweisen. Auf die einschlägigen technischen Regeln DIN VDE 0185 Teil 1 und Teil 2 und auf berufsgenossenschaftlichen Vorschrift BGV A3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ wird verwiesen. Bei der Installation von Aufzügen sind diese gemäß § 15 i.V.m. Anhang 2 Abschnitt 2 BetrSichV erstmalig und dann wiederkehrend von einer zugelassenen Überwachungsstelle prüfen zu lassen.
- 13.2 Für alle Arbeitsmittel (Maschinen, Geräte, Anlagen) sind in Gefährdungsbeurteilungen nach § 3 BetrSichV die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Im Rahmen dieser Beurteilung ist auch nach § 3 (6) der BetrSichV eine Übersicht über alle prüfpflichtigen Arbeitsmittel (überwachungsbedürftige Anlagen, Geräte Maschinen, Anlagen usw.), einschließlich Art, Umfang und Fristen erforderlichen Prüfungen zu erstellen und auf den aktuellen Stand zu halten. Des Weiteren hat der Arbeitgeber die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die von ihm mit der Prüfung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind.
- 13.3 Die Verkehrswege zur und innerhalb der Anlage sind so auszuführen, dass sie ausreichend rutschhemmend ausgeführt sind. Die besonderen Betriebsverhältnisse wie Schmutz, Nässe und Schnee sind dabei zu berücksichtigen. Die Rutschhemmung ist im Einzelfall nachzuweisen.
- 13.4 Für die Windkraftanlagen hat der Betreiber in Abstimmung mit der Wartungs- und Servicefirma eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Nach § 6 Arbeitsschutzgesetz müssen erforderliche Unterlagen vorhanden sein, aus de-

nen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihm festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind. Bei der Durchführung des Soll-Ist-Vergleiches und der Festlegung konkreter Schutzmaßnahmen soll der „Katalog der Gefährdungen und Belastungen“ der DGUV Information 203-007 „Windenergieanlagen“ verwendet werden.

- 13.5 Für die Tätigkeiten des Servicepersonals (Kontrolle, Wartung, Instandhaltung) sind auf der Grundlage der Bedienungsanleitungen des Herstellers und unter Berücksichtigung der Vorschrift DGUV Information 211-010 „Sicherheit durch Betriebsanweisungen“ geeignete anlagen- und tätigkeitsbezogene Betriebsanweisungen aufzustellen und in der Anlage anzubringen. Die Beschäftigten sind auf dieser Grundlage regelmäßig nachweisbar zu unterweisen.
- 13.6 Der Alarmplan ist nachweislich mit den Rettungskräften abzustimmen und in jeder Anlage unter Angabe des jeweiligen genauen Standortes auszuhängen.
- 13.7 Dem Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen ist spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustellen eine Vorankündigung zu übermitteln. Diese muss mindestens die Angaben nach Anhang I der Baustellenverordnung (BaustellV) enthalten (BGBl. 1998 Teil I, S. 1283).

14. Bundeswehr

Baubeginn, Fertigstellung und Einmessprotokoll zur Aufnahme als Luftfahrthindernis sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr unter dem Zeichen VII-251-18-BIA anzuzeigen.

IV. Gründe

Sachverhaltsdarstellung

Mit Schreiben vom 09.07.2018 (PE am 10.07.2018) stellt die Firma juwi Energieprojekte GmbH, Energie-Allee 1 in 55286 Wörrstadt beim Landratsamt Gotha, Umweltamt, den Antrag vom 26.06.2018, auf Erteilung der Genehmigung nach §§ 4 ff. BImSchG i.V. mit einem Antrag auf förmliches Verfahren nach § 19 Abs. 3 BImSchG und i. V. mit Nr. 1.6.2 (V) des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) zur Errichtung und zum Betrieb zweier Windenergieanlagen (WEAn) des Typs GE 5.3-158 mit einer Nennleistung von je 5,3 MW, einer Nabenhöhe (NH) von 161 m, einem Rotordurchmesser (RD) von 158 m und einer Gesamthöhe (GH) von 240 m am Standort in 99880 Hörssel, Gemarkung Ebenheim, Flur 7, Flurstücke 35 sowie 22 und 24 (WEA Ju 01 und Ju 02).

Für das Vorhaben wurde ebenfalls die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt, entsprechende Dokumentationen lagen den Antragsunterlagen bei.

Mit Schreiben vom 17.08.2018 (PE 20.08.2018) wird seitens der Antragstellerin mitgeteilt, dass eine Umfirmierung stattgefunden hat und nunmehr die juwi AG (Amtsgericht Mainz, HRB 40163) die Gesamtrechtsnachfolge auch für das beantragte Genehmigungsverfahren antritt. Entsprechende Ergänzungen der Antragsunterlagen wurden vorgenommen.

Das Vorhaben wurde unter dem Aktenzeichen 6.2.3-106.11-ebenwind-13/18 registriert und nach Bereichung weiterer ergänzender Unterlagen (Prüfbescheid Typenprüfung etc. per 17.08.2018 – PE 20.08.2018) am 29.08.2018 eröffnet.

Gemäß § 10 BImSchG i. V. m. § 11 der 9. BImSchV wurden die folgenden Behörden, deren Aufgabenbereich von diesem Vorhaben berührt wird, am Genehmigungsverfahren beteiligt und um eine fachliche Stellungnahme für ihren Zuständigkeitsbereich gebeten:

1. Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar, Referat 540 – Luftverkehr
2. Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar, Referat 350 – Raumordnung
3. Landratsamt Gotha - untere Naturschutzbehörde (UNB)
4. Landratsamt Gotha - untere Wasserbehörde (UWB)
5. Landratsamt Gotha - untere Bodenschutzbehörde (UBB)
6. Landratsamt Gotha - untere Abfallbehörde (UAB)
7. Landratsamt Gotha - untere Immissionsschutzbehörde (UIB)
8. Landratsamt Gotha – untere Chemikaliensicherheitsbehörde (UCB)
9. Landratsamt Gotha - untere Baubehörde, Bauleitplanung (UBAB, BLP)
10. Landratsamt Gotha – untere Denkmalschutzbehörde (UDB)
11. Landratsamt Gotha – Amt für Sicherheit und Ordnung, SG Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst
12. Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abt. Arbeitsschutz, Erfurt
13. Bundeswehr (BAIUDBw), Bonn
14. Straßenbauamt Mittelthüringen, Erfurt
15. Landwirtschaftsamt Bad Salzungen
16. Forstamt Finsterbergen
17. Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha
18. Gemeinde Hörsel für gemeindliches Einvernehmen
19. Landratsamt Wartburgkreis (UIB)

Versorgungsträger, Bundesnetzagentur oder Wetterdienst wurden nicht angeschrieben.

Die Beirichtung ergänzender Unterlagen für die am Verfahren beteiligten Fachbehörden sowie insbesondere die Nachweisführung zur Erschließung und Verfügbarkeit der antragsgegenständlichen Baugrundstücke, die Begründung der erforderlichen Baulasten und die Nachweisführung über Vorlage von Verträgen zur Absicherung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vollzog sich über die gesamte Fortdauer der Verfahrensführung. So konnte die gesicherte Erschließung erst unmittelbar vor Erlass des Genehmigungsbescheides durch die, die entsprechenden Anforderungen erhebende Baubehörde bestätigt werden.

Die raumordnerische Prüfung ergab für die beantragten WEAn, dass sie vollständig von dem im Sachlichen Teilplan „Windenergie“ vorgesehenen Vorranggebiet W-1 „Teutleben/Mechterstädt“ erfasst werden und damit dem Gesamtkonzept der räumlichen Verteilung der WEA-Standorte in der Planungsregion Mittelthüringen, insbesondere dem Ziel Z 3-5 entsprechen.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zum Vorhaben wurde mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 56/2018 vom 27.11.2018, eingegangen am 13.12.2018, durch die Gemeinde Hörsel erteilt.

Mit Anschreiben vom 29.08.2018 (PE 03.09.2018) und 24.09.2018 (PE 28.09.2018) wurden der UIB Unterlagen für die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der förmlichen Verfahrensführung übergeben.

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens, der Offenlage der Antragsunterlagen und der voraussichtlichen Durchführung eines Erörterungstermins zur Erörterung von Einwendungen erfolgte im Amtsblatt des Landkreises Gotha Nr. 14/2018 vom 27.09.2018 sowie im Internet auf der Homepage des Landkreises Gotha.

Die Antragsunterlagen wurden in der Gemeinde Hörsel, Bauverwaltung, Waltershäuser Straße 16a in 99880 Hörsel OT Hörselgau und im Landratsamt Gotha, Umweltamt, 18.-März-Straße 50, 99867 Gotha vom 05.10.2018 bis einschließlich 05.11.2018 zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt.

Einwendungen konnten vom 05.10.2018 bis einschließlich 05.12.2018 erhoben werden.

Gegen das Vorhaben wurden von zwei Einwendern Belange zu zum Teil mehreren Punkten vorgetragen.

Der Erörterungstermin wurde am 20.12.2018 ab 09:30 Uhr im Beratungsraum 247 des Landratsamtes Gotha, 18.-März-Straße 50 in Gotha durchgeführt.

Während des Erörterungstermins wurden frist- und formgerecht erhobene Einwendungen behandelt. Diese bezogen sich im Wesentlichen auf folgende Themen:

- Einwendungen zur Schallimmissionsprognose, insbesondere zur Anwendung des Interimsverfahrens bei der Vorgehensweise der Berechnung und zur Berücksichtigung von Emissionsquellen sowie die Auswahl und Einstufung von Immissionsorten

Es konnte klargestellt werden, dass sich die Einwendung, die Vorbelastungsberücksichtigung der WEA eno 1 betreffend, mit einem Lesefehler der Unterlagen erklären ließ und eine lärmseitige Vorbelastung durch andere gewerbliche Nutzungen gutachterlich zu vernachlässigen ist, da sich die Einwirkbereiche an den zu betrachtenden Immissionsorten nicht überschneiden.

Die Kritik, es hätte eine Unsicherheitsbetrachtung im Gutachten nur nach der Methode „Probst und Donner“ und nicht nach dem Interimsverfahren gegeben, konnte ebenfalls als fehlerhafte Auslegung der Texte erklärt werden.

Zur Auswahl und Einstufung der Immissionsorte gab es für die entsprechende Erläuterung der erfolgten Vorabstimmungen sowohl mit der zuständigen Baubehörde als auch mit der Immissionschutzbehörde und der dargelegten Argumente für eine Einstufung als Mischgebiet (MI) Verständnis, zumal auch bei einer sensibleren Einstufung als Allgemeines Wohngebiet noch immer die Anwendung des Irrelevanzkriteriums der TA Lärm zum Tragen gekommen wäre.

- Großvögel und Kollisionsrisiko – es wurden Maßnahmen zur Vermeidung des Kollisionsrisikos in den Antragsunterlagen begründet und beschrieben – Umfang, Bezug und Darlegung waren den Einwendern nicht umfänglich und begründet genug

Es wurde detailliert erläuternd dargestellt, dass die Hauptaktivitätsbereiche des am Rand des Einflussbereiches der WEAn im Abstand von mehr als 1.260 m lebenden Rotmilanpaares sich aufgrund mangelnder Attraktivität des Nahrungsangebotes nicht auf die Nähe der WEA fokussieren und nur zu bestimmten landwirtschaftlichen Nutzungsereignissen eine Attraktivitätssteigerung erfolgt. Dem dann möglicherweise gegebenen Kollisionsrisiko ist mit Abschaltungen der WEA und Ablenkmaßnahmen (Attraktivitätssteigerungen an anderer Stelle und zum Teil im Zusammenhang mit anderen Vorhaben) zu begegnen. Es wurde die diesbezügliche Untersuchungsmethodik dargestellt, erläutert und auf die entsprechenden Stellen in den Antragsunterlagen (avifaunistisches Gutachten) verwiesen. Flächen für Lenkungsmaßnahmen befinden sich im Südosten an der Hörsel sowie im Westen und Norden des zu betrachtenden Windfeldes – angesprochene mögliche Maßnahmen auch in der Nesseaue wurden als nicht zielführend, weil zu weit entfernt angesehen.

- geplante Kompensationsmaßnahmen wurden als nur punktuelle Kleinstrukturen betreffend, kritisiert

In der Erläuterung wurde dargestellt, dass im Zusammenhang mit Maßnahmen aus weiteren Vorhaben die geplanten Pflanzmaßnahmen sehr wohl und fast ausschließlich Biotopverbundmaßnahmen darstellen, was allerdings in der Einzelbetrachtung so nicht erkannt werden kann, da der Bezug im Rahmen anderer Vorhaben im aktuell zu betrachtenden WEA-Antrag nicht verdeutlicht werden kann.

- der Umfang der avifaunistischen Untersuchungen wird als zu gering und nicht umfassend im Umgriff bemängelt – es wird auf andere verfügbare Datenlage verwiesen und auch eine nicht als umfänglich genug erscheinende Wertung und Kompensation angezeigt

Es wurde diesbezüglich dargestellt, dass für das zu betrachtende Windfeld aus den Einreichungen anderer Antragsteller bereits eine von der UNB als ausreichend eingeschätzte Datenlage existent ist.

Die Bewertung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wurde nochmals von der Methodik und den angesetzten Maßstäben her erläutert.

Die Ermittlung weiterer Erkenntnisse zu Zug- und Rastvögeln, als bereits in den vorgelegten avifaunistischen Gutachten beschrieben, werden von der Behörde im betreffenden Nahbereich der zu betrachtenden WEAn nicht für erforderlich gehalten. Die Erfassungen der Gutachter sind nicht zwingend anzuzweifeln, zumal sich angesprochene Beobachtungen, auf die sich die Kritikpunkte beziehen, zum Teil nicht als offizielle Datenlage und zu nutzende Erkenntnisquelle darstellen. Gegebenenfalls sind aufgrund der Ermittlung der Daten zu unterschiedlichen Zeiten die angesprochenen und möglicherweise voneinander abweichenden Erkenntnisse begründbar, was sie jedoch nicht als unzureichende oder falsche Erfassung disqualifiziert.

- es werden mangelnde Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen kritisiert

Zum Fledermausschutz wurde erläutert, dass sowohl durch festzusetzende Abschaltungen der WEAn als auch durch geplante lineare Pflanzmaßnahmen und Säume sowie die als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme geplante Teichanlage eine Verbesserung der Fledermauslebensräume realisiert und entsprechender Schutz vorgesehen wird.

Der Verlauf und die Ergebnisse der Erörterung wurden in einem Wortprotokoll festgehalten und den Einwendern mit Anschreiben vom 26.02.2019 mit der Bitte um gegebenenfalls notwendige Äußerung bis zum 15.03.2019 zugestellt. Es erfolgten keine Einwendungen gegen das Protokoll des Erörterungstermins.

Alle Einwendungen wurden von der Genehmigungsbehörde und von den davon betroffenen Fachbehörden geprüft und im Rahmen der Festsetzung der Nebenbestimmungen mit berücksichtigt.

Für das Vorhaben war auf Antrag der juwi AG gemäß § 7 Abs. 3 UVPG im Zusammenhang mit kumulierenden Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Dazu wurde von der Antragstellerin ein UVP-Bericht gemäß den Anforderungen des § 16 UVPG zu den Antragsunterlagen erarbeitet, den Fachbehörden vorgelegt sowie im Zusammenhang mit dem Gesamtvorhaben eine Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 18 UVPG durchgeführt.

In der zusammenfassenden Darstellung gemäß § 24 UVPG und § 20 Abs. 1a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9.BlmSchV) ist folgendes auszuführen:

Die Erarbeitung der „Zusammenfassenden Darstellung“ und der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter erfolgte auf der Grundlage

- der Antragsunterlagen
- der Umweltverträglichkeitsuntersuchung
- der fachbehördlichen Stellungnahmen der im UVP-Verfahren beteiligten Fachbehörden

Für das Gebiet, in dem die Windenergieanlagen errichtet werden sollen, wurde durch die Regionalplanung Mittelthüringen mit dem Sachlichen Teilplan „Windenergie“ – Bekanntgabe im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 52/2018, S. 1794, vom 24.12.2018 – das Vorranggebiet W-1 „Teutleben/Mechterstädt“ ausgewiesen. Die Vorrangbestimmung hat zur Folge, dass das Vorhaben trotz der damit einhergehenden Beeinträchtigungen von **Natur und Landschaft** zulässig ist. Das Gebiet ist durch acht vorhandene WEAn bereits vorbelastet, weitere WEAn befinden sich in Planung.

Die geplanten WEAn sind 240 m hohe Anlagen mit dreiblättrig ausgeführtem Rotor, einem Hybridturm und niedriger Drehzahl. WEAn dieser Größenordnung stellen immer einen technischen Fremdkörper in der Landschaft dar, welcher das **Landschaftsbild/ die Landschaft** über große Entfernungen hin überprägt. Die Wirkung der Anlagen ist umso größer, je weniger sonstige Landschaftselemente im Nahbereich vorhanden sind und je mehr der Standort auf einer Geländeerhebung liegt. In Bezug auf den Artenschutz sind Beeinträchtigungen von Vögeln und Fledermäusen durch Windkraftanlagen nachgewiesen. Jede weitere Anlage verdichtet den vorhandenen Windpark, verringert somit Durchflugschneisen für Vögel und Fledermäuse und er-

höht das Kollisionsrisiko. Diese Auswirkungen werden durch die Festsetzung entsprechender Maßnahmen jedoch weitestgehend zu vermeiden versucht oder kompensiert.

Unabhängig von der regionalplanerischen Vorrangbestimmung ist die Eingriffsregelung strikt zu beachten. Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minimierung, z.B. die Konzentration von Anlagen und deren homogene Gestaltung, sind zu ergreifen. Die Auswahl der Anlagen entspricht in ihrer Form den bereits vorhandenen WEAn, was beruhigend auf das Landschaftsbild wirkt.

Zum Schutzgut **Mensch** sowie **Tiere und Pflanzen** kann durch die gutachterliche Betrachtung der Vorhaben bezüglich Schallimmissionen, Schattenwurf, Turbulenzen sowie die technischen Ausführungen der Luftfahrtskizze, der Oberflächenbeschaffenheit und des weitest gehenden technischen Ausschlusses von Eiswurf sowie sich die aus diesen Betrachtungen ergebenden technischen Ausführungen und Festsetzungen in den Nebenbestimmungen der Genehmigungsbescheide davon ausgegangen werden, dass unzumutbare Beeinträchtigungen von Leben und Gesundheit durch Lärm, Lichtreflexe, Diskoeffekte, Infraschall oder Eiswurf gesichert ausgeschlossen werden können.

Es ergeben sich Auswirkungen auf das **Schutzgut Geologie/Boden** wie folgt:

baubedingte Auswirkungen: Verdichtung, Überformung infolge von Maschineneinsatz sowie Baustoff- und Teilezwischenlagerung; ggf. Verunreinigung infolge von Stoffeinträgen;

anlagebedingte Auswirkungen: Verlust sämtlicher Bodenfunktionen infolge von Vollversiegelungen; Einschränkung der Bodenfunktionen infolge von Teilversiegelungen; Überformung, Verdichtung

Die anlagebedingten Auswirkungen (Flächenumnutzungen) werden im Wesentlichen durch Einzelursachen herbeigeführt: Einwirkungen auf den Boden wie Abtrag, Überfahren, Überbauen, Voll- und Teilversiegelung, Stoffeinträge führen zu Auswirkungen wie Verdichtung, Überformung, Gefügeveränderung, Verunreinigung, Funktionsverlust.

Die genannten anlagebedingten und baubedingten Auswirkungen sind Folge der Errichtung der Anlage. Auswirkungen auf das Schutzgut Boden als Folge des Betriebs der Anlage bzw. als Folge von möglichen Betriebsstörungen oder Stör- und Unfällen sind nicht zu erwarten.

Die anlagebedingten und baubedingten Auswirkungen treten in der Regel kurzfristig, d. h. unmittelbar nach erfolgter Einwirkung auf den Boden auf. Mittel- und langfristige Auswirkungen sind nach erfolgten Stoffeinträgen in den Boden möglich, sofern die daraus entstehenden Bodenverunreinigungen nicht kurzfristig beseitigt werden.

Die anlagebedingten Auswirkungen sind dauerhaft (ständig) während des gesamten Betriebszeitraums der Anlage wirksam.

Die baubedingten Auswirkungen Überformung und Verdichtung sind ebenfalls dauerhaft (ständig) wirksam, sofern während der Bauzeit keine Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

Die baubedingte Auswirkung Bodenverunreinigung durch Stoffeintrag ist dauerhaft (ständig) wirksam, sofern die Verunreinigungen nicht zeitnah beseitigt werden.

Die baubedingten Auswirkungen Überformung und Verdichtung sind überwiegend irreversibel und damit stark negativ einzuschätzen, da sich das über lange Zeiträume und durch eine Vielzahl von Wechselwirkungen physikalischer, chemischer und biologischer Faktoren entstandene natürliche Bodengefüge in der Regel nicht künstlich wiederherstellen lässt.

Die baubedingte Auswirkung Bodenverunreinigung durch Stoffeintrag ist in Abhängigkeit von der Art der eingetragenen Stoffe als negativ bis stark negativ einzuschätzen, da diese Stoffeinträge zu einem Teilverlust bzw. völligem Verlust der Bodenfunktionen führen können – sie kön-

nen aber auch überwiegend reversibel sein, sofern die Verunreinigungen zeitnah beseitigt werden.

Die anlagebedingten Auswirkungen sind überwiegend reversibel nach Rückbau der Anlage und der zugehörigen Zufahrten und Stellflächen. Überformung und Verdichtung sind überwiegend irreversibel.

Die anlagebedingte Auswirkung Bodenfunktionsverlust nach Vollversiegelung ist als stark negativ einzuschätzen, da auf den davon betroffenen Flächen sämtliche Bodenfunktionen verlorengehen. Die anlagebedingte Auswirkung Einschränkung der Bodenfunktionen infolge von Teilversiegelung ist als negativ einzuschätzen, da auf den davon betroffenen Flächen die Bodenfunktionen nicht mehr in vollem Umfang wirksam werden. Die anlagebedingten Auswirkungen Überformung und Verdichtung sind überwiegend als stark negativ einzuschätzen, da irreversibel.

In dem von der Antragstellerin vorgelegten Umweltverträglichkeits-Bericht (UVP-Bericht) wird das Schutzgut Boden umfassend beschrieben und angemessen gewürdigt. Die konkreten baubedingten und anlagebedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden dargestellt und bewertet.

Die baubedingten Auswirkungen können durch geeignete Schutzmaßnahmen während der Bauphase weitestgehend minimiert werden, so dass verbleibende unvermeidbare Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden als unerheblich zu bewerten sind.

Die anlagebedingten Auswirkungen ergeben sich aus der Vollversiegelung von 1.146 m² bisher ackerbaulich genutzter Fläche im Bereich der Mastfundamente sowie aus der Teilversiegelung von 6.386 m² ackerbaulich genutzter Fläche als Kranstellflächen und Zuwegungen für die aktuell beantragten WEAn. Damit im Zusammenhang entstehen Überformungen und Verdichtungen des Bodens auf diesen Flächen.

Aufgrund des hohen Funktionserfüllungsgrades der betroffenen Böden wird die verbleibende Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch das aktuelle Vorhaben als erheblich bewertet.

Es ergibt sich für alle betrachteten WEAn für die die UVP durchgeführt wird, der Tatbestand einer weitestgehend reversiblen Beeinträchtigung.

Die Erschließung der neuen WEAn erfolgt über vorhandene bzw. neue zu errichtende Wege im Windvorranggebiet. Bereits bei Errichtung des ersten WEA im Windfeld wurden Maßnahmen zur Steuerung des Abflusses von zeitweiligem Oberflächenwasser getroffen.

Die Auswirkung der mit der Herstellung der Fundamente einhergehenden Flächenversiegelung auf die Grundwasserneubildung ist als gering zu beurteilen.

Entsprechend den vorliegenden Antragsunterlagen kommen diverse Mineralöle (Hydraulik-, Getriebeöl sowie Schmierfette und Kühlflüssigkeit) zum Einsatz. Die zum Einsatz kommenden Stoffe sind entsprechend den vorliegenden Datenblättern in die Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 und 2 eingestuft.

Um im Störfall einen Austritt von wassergefährdenden Stoffen aus Anlagenteilen zu verhindern, sind Schutzvorrichtungen vorgesehen. Der Einsatz der angegebenen wassergefährdenden Stoffe findet insgesamt in geschlossenen Systemen statt. Die entsprechenden Teile der gesamten Windkraftanlagen sind somit als HBV-Anlagen zu beurteilen.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - im Rahmen des antragsgegenständlichen Vorhabens - ist unter der Maßgabe der Einhaltung der aufgeführten Nebenbestimmungen zulässig. Mit den Vorhaben ist kein Anfall von Abwasser verbunden.

Im Zusammenhang mit den Vorhaben ist nicht mit nachteiligen Auswirkungen auf das **Schutzgut Wasser** (oberirdische Gewässer oder Grundwasser) sowie dessen Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern auszugehen. Für die nutzungsbedingte Verbreiterung eines Weges im

Gewässerrandstreifen des Fließgewässers „Ehrlichgraben“ wurde am 17.05.2019 eine wasserrechtliche Genehmigung erteilt.

Es ist bezüglich des **Schutzgutes Mensch** darauf zu verweisen, dass sich kein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG in der Nähe der geplanten und im Rahmen der UVP betrachteten Anlagen befindet.

Die Standorte der WEAn liegen jeweils mehr als 1.000 m von den nächstgelegenen Siedlungen entfernt.

Gemäß der denkmalfachlichen Stellungnahme des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie, Bereich Archäologische Denkmalpflege Weimar vom 06.07.2018 und des Fachbereiches Bau- und Kunstdenkmalpflege vom 31.05.2018 sind aus der Umgebung des Plangebietes archäologische Fundstellen bekannt. Es muss daher mit weiteren archäologischen Funden bzw. Befunden gerechnet werden. Eine Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des Kulturdenkmales „Kirche St. Marien Mechterstädt“ ist aufgrund der Sichtbeziehungen ebenfalls gegeben. Insofern kann insbesondere das aktuelle Vorhaben nachteilige Auswirkungen auf das **Schutzgut Kultur- und Sachgüter** haben. Diese werden jedoch als nicht ablehnungs- oder beschränkungsrelevant eingeschätzt.

Gemäß § 25 UVPG ist eine Bewertung der Umweltauswirkungen und eine Berücksichtigung der Ergebnisse bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Gesamtvorhabens vorzunehmen.

Für das aktuell beantragte Vorhaben war auf Antrag eine UVP durchzuführen, für die als Entscheidungsgrundlage der in den Antragsunterlagen enthaltene UVP-Bericht und die Gutachten und gutachterlichen Stellungnahmen erarbeitet wurden. Im UVP-Bericht wird der IST-Zustand der im UVPG genannten Schutzgüter ausführlich dargestellt und bewertet. Darauf aufbauend werden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter bewertet und von den zuständigen Fachbehörden nochmals beurteilt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich mit Umsetzung der geplanten Vorhaben zusätzliche erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch, Boden, Arten und Biotope sowie Landschaftsbild ergeben werden.

Unter der Voraussetzung der Realisierung von Kompensationsmaßnahmen für die zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen sowie der Realisierung von Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Tieren aus der Artengruppe der Vögel und Fledermäuse vor erheblichen bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen ist eine umweltverträgliche Gestaltung des Vorhabens anzunehmen.

Der Schutz des Menschen ist durch technische Steuerungsmaßnahmen sicherstellbar.

Die Auswirkungen des Vorhabens können zusammenfassend als geringe Auswirkungen auf die v.g. Schutzgüter bezeichnet werden.

Gemäß § 6 BImSchG ist die beantragte Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die vorgenannten Voraussetzungen nach §§ 5 und 6 BImSchG unter der Berücksichtigung der unter Abschnitt III aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit unzulässige Beeinträchtigungen durch die WEAn Ju 01 und Ju 02 nicht zu erwarten sind.

Die beantragte Genehmigung kann somit erteilt werden.

Die Antragstellerin beantragt mit Schreiben vom 06.05.2019 (PE 08.05.2019) den Sofortvollzug gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Antragstellerin wurde mit Anschreiben vom 05.08.2019 und Mail vom 06.08.2019 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zum Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides gehört. Nach Verlängerung der Frist zur Stellungnahme lag diese mit Schreiben vom 23.08.2019 (PE 26.08.2019) vor.

Es wurden 14 inhaltliche Änderungen der Inhaltsbestimmungen, Nebenbestimmungen und Gründe beantragt. Von diesen konnten 2 Punkte der Inhaltsbestimmung und 2 Nebenbestimmungen nicht wunschgemäß angepasst werden, da eine Notwendigkeit nicht zwingend als gegeben anzusehen war. Dies wurde der Antragstellerin per Mail vom 04.09.2019 und 05.09.2019 mitgeteilt und von dieser so akzeptiert (Mail vom 05.09.2019).

Im Ergebnis der erfolgten Prüfung des Vorhabens kommt die Genehmigungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die Genehmigung für die WEAn Ju 01 und Ju 02 nunmehr zu erteilen ist.

Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Gotha, 18.-März-Straße 50 in 99867 Gotha ist gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 des Artikel 2 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürBlmSchGZVO) sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieses Bescheides.

2. Einordnung der Anlage, Verfahrensart

Das Vorhaben bedurfte gemäß §§ 4, 6 und 19 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie Nr. 1.6.2 (V) des Anhanges 1 zur 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im förmlichen Verfahren.

Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist auf Antrag die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG, aufgrund der kumulierenden Wirkung im Zusammenhang mit weiteren im Windfeld W-1 „Teutleben/Mechterstädt“ genehmigten und beantragten WEA.

3. Rechtliche Würdigung des Antrages

Wird die Anlage entsprechend der unter Ziffer III. dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Einordnung nach Baurecht

Das geplante Vorhaben befindet sich im Außenbereich der Gemeinde Hörsel. Aus planungsrechtlicher Sicht kann dem geplanten Vorhaben als ein für den Außenbereich privilegiertes Vorhaben nach § 35 (1) Nr.5 BauGB zugestimmt werden.

Aufgrund der Gesamthöhe der Anlagen von 240 m, ist von einer Raumbedeutsamkeit auszugehen, die eine Beteiligung der oberen Landesplanungsbehörde im Thüringer Landesverwaltungsamt im Verfahren notwendig macht.

Standort der geplanten und beantragten WEAn ist der Windfeldkomplex des Vorranggebietes W-1 „Teutleben/Mechterstädt“ und entspricht damit dem raumordnerischen Gesamtkonzept in der Planungsregion Mittelthüringen, explizit dem vorgesehenen Ziel Z 3-5 des sachlichen Teilplanes „Windenergie“.

Nach § 6 Abs. 2 Thüringer Bauordnung (ThürBO) müssen Abstandsflächen auf eigenem Grundstück liegen. Die sich auf die im Folgenden aufgeführten Grundstücke und die vom Rotor der WEAn überstrichenen Flächen erstreckenden Baulastflächen sind öffentlich-rechtlich durch Eintragung einer Baulast zu sichern. Die entsprechenden Verpflichtungserklärungen zur Übernahme der erforderlichen Abstandsflächenbaulasten zu Gunsten der Grundstücke

Flur 7 Flurstück 35	Gemarkung Ebenheim (WEA Ju 01)
Flur 7 Flurstücke 22 und 24	Gemarkung Ebenheim (WEA Ju 02)

und zu Lasten der Grundstücke

Flur 7 Flurstücke 31 und 36	Gemarkung Ebenheim
Flur 7 Flurstücke 19 und 28	Gemarkung Ebenheim
Flur 4 Flurstücke 1/2; 49; 51 und 52	Gemarkung Mechterstädt

liegen vor.

Flächen, die durch Baulasten durch benachbarte WEAn betroffen sein könnten, sind nach Aktenlage nicht ersichtlich. Daher ist davon auszugehen, dass Abstandsflächen sich nicht überdecken.

Die bauplanungsrechtliche Erschließung über das vorhandene Wegenetz und sonstige Grundstücke ist nachgewiesen. Der Nachweis gilt bei zweckbestimmter Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen als erbracht. Im Falle der Nutzung eingeschränkter Verkehrsflächen sind Sondernutzungsrechte vorgelegt worden. Im Übrigen sind Dienstbarkeiten (Geh- und Fahrrechte) für die Zuwegung über sonstige (private) Grundstücke vollständig eingetragen worden.

Sicherheitsleistungen zur Rückbauverpflichtungserklärung sind nach § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) für bauliche Anlagen im Außenbereich abzugeben.

Nebenbestimmungen

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Genehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die unter Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

Die Nebenbestimmungen dieses Bescheids waren nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses, auch aus dem Aspekt des Umgebungsschutzes und in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Genehmigungsbehörde festzusetzen.

Konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nicht weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Ziffer III.1 der Nebenbestimmungen (Allgemeines)

Die Anforderungen unter Ziffer III.1.2 bis 1.5 und 1.8 bis 1.11 dienen der Überwachung der Anlage durch das Landratsamt Gotha. Es ist sicherzustellen, dass das Landratsamt Gotha Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhält.

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Genehmigung (Nebenbestimmungen III.1.6 und III.1.7) sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Genehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Nach Zuschlagserteilung im Rahmen der Ausschreibungsverfahren der Bundesnetzagentur hat die Antragstellerin zwei Jahre Zeit, die WEAn zu den dort festgesetzten Konditionen zu errichten. Daher wäre eine kürzere Frist zum Errichtungsbeginn nicht angemessen.

Die festgelegten Fristen sind im Weiteren ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen. Somit ist die Zwei-Jahresfrist für den Errichtungsbeginn und die Frist zur Inbetriebnahme mit drei Jahren auch hinsichtlich der Reglementarien für Ausschreibungsteilnahme und Bestellung sowie Lieferfristen für WEAn von angemessener Dauer.

Von den in diesem Bescheid getroffenen Bestimmungen zum Erlöschen der Genehmigung bleiben Erlöschungsfristen anderer fachlicher Bestimmungen, insbesondere der des § 72 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) unberührt.

Ziffer III.2 der Nebenbestimmungen (Immissionsschutz)

Zur Darlegung der Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG wurden eine Schallimmissionsprognose, eine Schattenwurfprognose und ein Gutachten zur Standorteignung (Turbulenzgutachten) vorgelegt.

Das Schallgutachten legt für die Nachtzeit eine notwendige schallreduzierte Betriebsweise für beide WEAn fest, deren Grundvoraussetzung eine spezielle Rotorblatt-Konfiguration ist. Für das Oktavspektrum dieser Betriebsweise liegen lediglich Herstellerdokumentationen vor, daher ist eine messtechnische Überprüfung zu fordern.

Eine Garantie für die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise ist regelmäßig von der Antragstellerin zu fordern.

Das Schattenwurfgutachten ergab eine Überschreitung der zulässigen Beschattungsdauer an einem einzelnen Immissionsort, sodass für die WEAn Ju 02 der Einbau von Abschaltvorrichtungen erforderlich ist.

Das Gutachten zur Standorteignung (Turbulenzgutachten) belegt, dass beim Betrieb der WEAn keine Abschaltungen erforderlich sind.

Ziffer III.3 der Nebenbestimmungen (Luftverkehr)

Die geplanten WEAn liegen im Bauschutzbereich des Verkehrslandeplatzes Eisenach-Kindel und sind außerdem von § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) betroffen, da sie eine Höhe von 100 m ü. Grund überschreiten. Deshalb darf die immissionsschutzrechtliche Genehmigung der WEAn nur mit luftverkehrsrechtlicher Zustimmung des Thüringer Landesverwaltungsamtes, Referat Luftverkehr in Zusammenarbeit mit der Deutschen Flugsicherung erteilt werden.

Die luftverkehrsrechtliche Zustimmung wird unter Auflagen gemäß § 12 Abs. 2 i. V. m. § 14 Abs. 1 und § 12 Abs. 4 LuftVG gemäß der Zustimmung vom 24.09.2018 unter Zulassung vom 18.06.2019 zu einer beantragten Abweichung von der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen erteilt.

Ziffer III.4 der Nebenbestimmungen (Baurecht)

Nach § 57 Abs. 2 Thüringer Bauordnung (ThürBO) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist die Untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Gotha sachlich und örtlich für die Prüfung dieses Vorhabens zuständig.

Im Rahmen der Fachbehörden-Beteiligung wurde geprüft, ob dem Vorhaben öffentlich-rechtliche Vorschriften, die in der ThürBO geregelt sind, dem beantragten Vorhaben entgegenstehen.

Die Aufnahme der Nebenbestimmungen gemäß § 71 Abs. 3 ThürBO in Verbindung mit § 36 Abs. 1 ThürVwVfG ist notwendig, um sicherzustellen, dass die gesetzlichen Bestimmungen der ThürBO erfüllt werden.

Vor allem im Hinblick auf die Bestimmungen des § 12 Abs. 1 ThürBO, nach denen jede bauliche Anlage im Ganzen und in Ihren einzelnen Teilen für sich allein standsicher sein muss, war es erforderlich, zur Abwendung möglicher Gefahren entsprechende Auflagen zu formulieren.

Gemäß § 6 ThürBO sind von baulichen Anlagen, anderen Anlagen und Einrichtungen, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen, Abstandsflächen einzuhalten. Diese dürfen sich nur dann auf andere Grundstücke als das Baugrundstück erstrecken, wenn öffentlich-rechtlich gesichert ist, dass sie nicht überbaut werden (§ 6 Abs. 2 ThürBO). Dies geschieht durch die Eintragung einer entsprechenden Abstandsflächenbaulast. Diesbezügliche Nebenbestimmungen erübrigen sich, da die Baulasteneintragung vollständig erfolgt ist.

Ziffer III.6 der Nebenbestimmungen (Denkmalschutz)

Rechtsgrundlage ist § 13 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG). Nach dieser Vorschrift bedarf insbesondere einer Erlaubnis, wer Erdarbeiten an einer Stelle vornehmen will, von der bekannt ist oder vermutet wird oder den Umständen nach anzunehmen ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden (§ 13 Abs. 1 Nr. 3 ThürDSchG)

Das beantragte Vorhaben erfüllt diesen Tatbestand, denn mit dem Bauvorhaben sind Erdarbeiten in einem Gebiet notwendig, aus dessen Umgebung bereits archäologische Fundstellen bekannt sind. Es ist daher mit dem Auftreten weiterer Bodenfunde (Scherben, Knochen, Metallgegenständen, Steinwerkzeugen u.ä.) sowie archäologischen Befunden (auffälligen Häufungen von Steinen, markanten Bodenverfärbungen, Mauerresten u.ä.) zu rechnen.

Die nach § 14 Abs. 3 ThürDSchG für die Entscheidung erforderliche Anhörung des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie ist erfolgt. Die denkmalfachliche Stellungnahme des Fachbereiches Archäologische Denkmalpflege vom 06.07.2018 liegt ebenso vor, wie die Stellungnahme des Fachbereiches Baudenkmalpflege vom 31.05.2018.

Die Nebenbestimmungen ergehen auf der Grundlage des § 12 Abs. 2 ThürDSchG und begründen sich wie folgt.

- Bei Erdarbeiten können archäologische Funde bzw. Befunde jederzeit auftreten, deren Dokumentation, Bergung und wissenschaftliche Auswertung ermöglicht werden soll. Die v.g. Tätigkeiten können nur durch Fachkräfte wie die Mitarbeiter des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie / Fachbereich Archäologische Denkmalpflege Weimar gewährleistet werden.
- Des Weiteren kann es erforderlich sein, den Antragsteller angemessen zu der Erstattung von Kosten, die der Denkmalfachbehörde bei der archäologischen Begleitung der Erdarbeiten, für die Sicherung und Behandlung von Funden und für die Dokumentation entstanden sind, heranzuziehen. Gemäß § 13 Abs. 3 ThürDSchG ist er im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet, diese Kosten der Denkmalfachbehörde zu erstatten.
- Die rechtzeitige Anzeige der Erdarbeiten soll der Denkmalfachbehörde die Überwachung dieser Arbeiten ermöglichen.

Ziffer III.7 der Nebenbestimmungen (Naturschutz)

Die geplanten WEAn sind 240m hoch. WEA dieser Größenordnung stellen einen technischen Fremdkörper in der Landschaft dar, welcher das Landschaftsbild über große Entfernungen hin überprägt. Die Wirkung der Anlagen ist umso größer, je weniger sonstige Landschaftselemente im Nahbereich vorhanden sind und je mehr der Standort auf einer Geländeerhebung liegt. In Bezug auf den Artenschutz sind betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Vögeln und Fledermäusen durch Windkraftanlagen nachgewiesen. Jede weitere Anlage erweitert den vorhandenen Windpark, verringert somit Durchflugschneisen für Vögel und Fledermäuse und erhöht das Kollisionsrisiko.

Das beantragte Vorhaben stellt gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG einen erheblichen und nachhaltigen Eingriff in Natur und Landschaft dar, so dass die Rechtsfolgen der Eingriffsregelung (§ 15 Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG und die fortgeltenden Vorschriften der §§ 7 bis 9 Thüringer Naturschutzgesetz - ThürNatG) zu beachten sind.

Der Verursacher ist gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

Zuständige Behörde für die Erteilung der Eingriffsgenehmigung ist entsprechend § 17 Abs. 1 BNatSchG die für die Zulassung des Vorhabens örtlich und sachlich zuständige untere Immissionsschutzbehörde, die ihre Entscheidung nach § 9 Abs. 1 ThürNatG im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Gotha trifft.

Entsprechend dem Regionalen Raumordnungsplan Mittelthüringen befindet sich der für die Errichtung der WEA geplante Standort im Vorranggebiet für Windenergienutzung. Die Vorrangbestimmung hat zur Folge, dass das Vorhaben trotz der damit einhergehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zulässig ist.

Unabhängig von der regionalplanerischen Vorrangbestimmung ist die Eingriffsregelung strikt zu beachten. Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minimierung, z.B. die Konzentration von Anlagen und deren homogene Gestaltung, sind zu ergreifen.

Zur Inhaltsbestimmung II.3 - Nutzungsbeschränkungen (Festlegung der Abschaltzeiten für Fledermäuse und Greifvögel)

Mit ziehenden und ortsgebundenen Fledermäusen ist in Thüringen flächendeckend zu rechnen. Das Vorhabensgebiet liegt zwischen den Landschaftseinheiten/FFH-Gebieten Hainich und Krahnberg und in der Nähe zu Ortschaften, einem naturnahen Laubwald und ist mit geeigneten Strukturen für Fledermäuse durchzogen. Von einem Vorkommen von Fledermäusen ist deshalb auszugehen. Das Faunistische Gutachten Fledermäuse belegt das Vorkommen von 12 Fledermausarten und Vertretern von 5 Artengruppen. Besonders häufig waren die Fledermausaktivitäten von Mai bis Juli, die durch die bodennahen Messungen erfasst wurden.

Studien aus anderen Windparks ergaben, dass die in Höhe der Rotoren wandernden Fledermäuse während des Herbstzuges überproportional betroffen sind. Erhebliche Beeinträchtigungen der im freien Luftraum fliegenden Fledermausarten Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zweifarbfledermaus und Mückenfledermaus sind nicht auszuschließen, sofern die Summation der Schlagopfer an WEA der Region betrachtet wird. Allerdings gibt es auch während des gesamten Jahres Schlagopfer einiger Fledermausarten, wobei die Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhaufledermaus, Zweifarbfledermaus, Breitflügel-fledermaus und insbesondere die Abendsegler als lokale Arten, die im freien Luftraum jagen, zu nennen sind. Der große Abendsegler steht in Deutschland an der Spitze der Schlagopferkartei. Diese Art ist im Gebiet vorhanden, in großer Häufigkeit an den Waldrändern zum Hainberg und der sog. Panzerstrasse. Die Rauhaufledermaus ist ebenfalls als lokale Art anzusprechen; hier wurde von den Gutachtern ein Zwischenquartier in einem Hochstand gefunden. Neuere wissenschaftliche Erkenntnisse belegen auch, dass die bloße Annäherung von Fledermäusen an WEAn durch Druckwellen deren Tod auslösen kann (Barotrauma).

Die vorkommenden Fledermausarten sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützte Arten (der strenge Schutz schließt den besonderen Schutz ein). Sie sind nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen und zu töten und darüber hinaus wild lebende Tiere der streng geschützten Arten während der Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art sich verschlechtert. Bei den wandernden Fledermausarten muss der Begriff der lokalen Population weiter gefasst werden, da sich die Beeinträchtigungen der Population während der Wanderung eben nicht auf die Fortpflanzungsstätten beschränkt. Die Vielzahl von Windrädern und Windparks kann die Population, z.B. der Rauhaufledermaus, durch zahlreiche Schlagopfer auf der Wanderung erheblich dezimieren. Innerhalb des bestehenden Windparks wurde bereits im November 2013 ein Schlagopfer der Rauhaufledermaus registriert. Die Erkenntnisse der zentralen Schlagopferkartei (Landesumweltamt Brandenburg) sind eindeutig und müssen sich im Genehmigungsbescheid niederschlagen.

Für Thüringen wurde durch das Institut für Tierökologie und Naturbildung eine „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Fledermausschutzes bei der Genehmigung von Windenergieanlagen in Thüringen“, Dezember 2015, erarbeitet, deren Anwendung durch das TMUEN den UNB zur Anwendung empfohlen wurde und welche den aktuellen Stand des Wissens über Fledermäuse und Windkraft darstellt. Zur Begründung der vorgegebenen Abschaltzeiten wird auf diese Studie verwiesen. Ausgehend von den Kartierungsergebnissen und vorausgehendem Gondelmonitoring an anderen Anlagen im Gebiet kann die Abschaltzeit ab 1. April festgelegt werden. Damit wird dem Vorschlag des Antragstellers gefolgt. Über das Gondelmonitoring können weitere Ergebnisse der Fledermausaktivitäten am Standort ermittelt und anhand dieser Ergebnisse ein standortspezifischer Abschaltalgorithmus entwickelt werden.

Greifvögel wie Mäusebussard und Rotmilan gelten nach langjährigen Beobachtungen als besonders gefährdet durch Vogelschlag an Windenergieanlagen. Der Mäusebussard führt die Schlagopferstatistik an. Das Tötungsrisiko des Rotmilans liegt im Verhältnis zur Gesamtzahl sogar höher als das des Mäusebussards. Laut der von der Vogelschutzbehörde Brandenburg geführten bundesweiten Totfundkartei ist jedes 7. Kollisionsoffer ein Rotmilan (mdl. Mitteilung zur Abschlussstagung des Projekts – Greifvögel und Windkraftanlagen, 2010). Mäusebussard und Rotmilan sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützte Tierarten. In Anbetracht dessen, dass die Hälfte des Weltbestandes des Rotmilan in Deutschland vorkommt (10.000 bis 14000 Brutpaare im Jahr 2005 mit leicht abnehmender Tendenz - Jahresbericht 2003 und 2004 zum Monitoring Greifvögel und Eulen Europas, MAMMEN & STUBBE 2009), ist das Tötungsrisiko im weltweiten Maßstab als signifikant einzuschätzen. Verletzungen und Tötungen wurden in Studien besonders während des Beuteflugs zu beobachtet. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten (der besondere Schutz schließt den strengen Schutz ein) zu verletzen und zu töten. Nach den aktuellen Ergebnissen zur Konfliktminimierung zum Thema Greifvögel und Windkraftanlagen sind frisch gemähte, beerntete oder umgebrochene Flächen höchst attraktiv für die Greifvögel (mdl. Mitteilung zur Abschlussstagung des Projekts – Greifvögel und Windkraftanlagen, MAMMEN, 2010), um Beute zu greifen. Die Tiere fliegen zur Nahrungsaufnahme aus großen Entfernungen an. Besondere Entfernungen zufolge können das 20 km sein. Es handelt sich also nicht nur um Brutvögel der näheren Umgebung. Auch jahreszeitliche Einschränkungen gibt es kaum, denn es sind auch migrierende Tiere betroffen. So ist allgemein bekannt, dass gerade im Spätsommer/Herbst Mäusebussarde aus dem Norden in unsere Breiten ziehen.

Die WEA Ju 01 und Ju 02 werden an einem Ackerstandort errichtet, wo die beschriebenen Verhältnisse der Beutegreiferkonzentration während der Ernte und der Flächenbearbeitung zutreffen. Nach Aussagen der Landwirte werden auf den Flächen vorwiegend Winterweizen, Wintergerste und Winterraps angebaut. Die Ernte ist im Juli/Anfang August, danach erfolgen in der Regel zwei Bodenbearbeitungen zur Saatbettvorbereitung. Insgesamt ist demzufolge mit drei Abschaltterminen zu rechnen. Die Abschaltung der WEA an solchen Tagen ist ein geeignetes Mittel zur Minimierung des Tötungs- und Verletzungsrisikos von besonders und streng geschützten Vogelarten, auf der anderen Seite ist eine Abschaltung für einen so kurzen Zeitraum verhältnismäßig und zumutbar. Entsprechende Vereinbarungen zwischen Anlagenbetreiber und Bewirtschafter sollen getroffen werden.

Dem gleichen Ziel – der Vermeidung von attraktiven Nahrungsflächen – dient die Auflage, die Kranstellflächen und sonstigen Nebenflächen an den WEA möglichst selten bzw. nur einmal im

Jahr zu mähen. Der Mahdzeitpunkt ausgangs des Winters/im zeitigen Frühjahr ist aus naturschutzfachlichen Gründen besonders geeignet. Auch andere Maßnahmen, die Greifvögel anlocken können, sind unbedingt zu vermeiden.

Zu 7.1

Die Maßgaben dienen der Vermeidung und Minimierung des Eingriffes in die Schutzgüter Arten und Biotope, Boden und das Landschaftsbild.

Für die bauzeitlichen Beeinträchtigungen wurden für die Artengruppen der Vögel und Fledermäuse im LBP mit den Maßnahmen ASM 1 bis ASM 3 eingriffsvermeidende Maßnahmen für die unmittelbare Bauphase festgesetzt, um nicht gegen das Tötungsverbot zu verstoßen.

Zu 7.2

Unvermeidbare Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft sind nach § 15 Abs. 2 BNatSchG auszugleichen bzw. zu ersetzen.

Im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) zum Genehmigungsantrag wurde der Kompensationsflächenbedarf für die beantragten Anlagen in Bezug auf das Landschaftsbild und die Versiegelung bzw. Teilversiegelung sowie den Verlust der Biotopflächen ermittelt. Hierfür wurden die Kompensationsmaßnahmen festgesetzt.

Die Festlegung zur Anpflanzung von Schwarzpappeln dient der Erhaltung dieser seltenen einheimischen Baumart und der Etablierung von neuen Horstbäumen für Greifvögel.

Da die Maßnahmen in der dauerhaften Unterhaltungspflicht des Windkraftbetreibers sind (Betriebslaufzeit der WEA) waren für die Obstbäume, die auch nach der zweijährigen Entwicklungspflege eines erhöhten Unterhaltungsaufwandes bedürfen, Konkretisierungen festzulegen. Auch der Teich kann nicht dem Selbstlauf überlassen werden und wird nach einigen Jahren einer grundlegenden Pflege bedürfen. Da die Maßnahmen in der Gemarkung Burla im Wartburgkreis liegen, sind weitere Abstimmungen zusätzlich mit der UNB des Wartburgkreises zu treffen.

Zu 7.3

Kompensationsmaßnahmen bedürfen der Sicherung; auf der Grundlage des § 17 Abs. 5 BNatSchG kann die Behörde eine Sicherheitsleistung verlangen.

Zu 7.4

Da nach § 8 Abs. 2 ThürNatG die Kompensationsmaßnahmen in einer angemessenen Frist umgesetzt werden müssen, waren Fristen vorzugeben. Durch die Nebenbestimmung 7.8 soll sichergestellt werden, dass aufgrund langer Entwicklungszeiten die Pflanzmaßnahmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt durchgeführt werden. Der erforderliche Zeitraum der Unterhaltung ist nach § 15 Abs. 6 BNatSchG im Zulassungsbescheid festzusetzen. Abweichend von den Angaben im LBP wurde als Frist generell ein Jahr nach Inbetriebnahme festgesetzt. Diese Frist erscheint in Anbetracht der o. g. gesetzlichen Vorgaben und den Interessen des Antragsstellers als angemessen. Eine Frist von zwei Jahren ist nicht begründet, zumal der zügigen Umsetzung keine Einschränkungen im Wege stehen bzw. nicht vorgebracht wurden.

Zu 7.5

Die Nebenbestimmung dient der Unterrichtung der UNB über den Beginn der Errichtung der Anlagen und damit die Laufzeit für die Fristen. Die Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen des Vorhabensträgers durch die Naturschutzbehörde während der Bauphase und danach wird ermöglicht.

Zu 7.6

Die obligatorischen Projektinformationen dienen zur Aufbereitung der Daten für die Eintragung ins landesweite Eingriffskataster EKIS. Gesetzliche Grundlage ist § 8 Abs. 9 ThürNatG.

Zu 7.7

Die Festsetzung erfolgt zur Erfolgskontrolle der Kompensationsleistungen und zur Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen für Schlagopfer an Fledermäusen und Greifvögeln.

Gesetzliche Grundlage ist der § 17 Abs. 7 des BNatSchG. Danach hat die zuständige Behörde die frist- und sachgerechte Durchführung von Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnah-

men einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen zu prüfen. Hierzu kann sie vom Verursacher die Vorlage eines Berichtes verlangen.

Ziffer III.9 der Nebenbestimmungen (Wasserwirtschaft)

Die Standorte der WEAn befinden sich außerhalb wasserwirtschaftlicher Schutz- oder Vorbehaltsgebiete.

Als wasserrechtlich relevant ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – hier diverse Mineralöle, Schmierfette und Kühlflüssigkeit - anzusprechen. Laut den Angaben in den Antragsunterlagen sowie den vorliegenden Datenblättern sind die zum Einsatz kommenden Stoffe in die Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 und 2 eingestuft.

Gemäß den vorliegenden Antragsunterlagen werden die zum Einsatz kommenden HBV-Anlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, so dass hiermit die wasserrechtlichen Anforderungen im Sinne des § 62 Abs. 1 und 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG – erfüllt werden. Eine Eignungsfeststellung für die hier zu beurteilenden Anlagen ist gemäß § 63 Abs. 3 WHG nicht erforderlich.

Ziffer III.10 der Nebenbestimmungen (Bodenschutz)

Die Auflage 10.1 dient der Begrenzung der durch das Vorhaben bedingten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Bodens auf das antragsgemäß erforderliche Maß. Bezug: § 1 BBodSchG (Grundsätze des Bodenschutzes) i. V. m. § 4 Abs. 1 BBodSchG (Pflicht zur Gefahrenabwehr) sowie § 7 BBodSchG (Vorsorgepflicht)

Die Auflage 10.2 dient der Wiederherstellung und nachhaltigen Sicherung der im Bereich der rückgebauten Windenergieanlagen beeinträchtigten natürlichen Bodenfunktionen sowie der Vorsorge im Hinblick auf die landwirtschaftliche Nachnutzung dieser Flächen. Bezug: §§ 1, 6 und 7 BBodSchG i. V. m. § 12 BBodSchV

Ziffer III.11 der Nebenbestimmungen (Abfallrecht)

Die Forderungen der unteren Abfallbehörde zur Entsorgung anfallender Abfälle ergeben sich insbesondere aus den §§ 6 und 7 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz-KrWG), welche die Grundsätze der Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung sowie die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft regeln.

Die Forderung der unteren Abfallbehörde nach der Vorlage von Nachweisen über die ordnungsgemäße Entsorgung aller anfallenden Abfälle ergibt sich aus § 47 Abs. 3 KrWG.

Da nach dem Ergebnis der Prüfung des Genehmigungsantrages und der beigefügten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb der WEAn sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie der unter Ziffer III. dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die WEAn sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten.

4. Sofortvollzug

Dem Antrag vom 06.05.2019 auf Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Genehmigung war stattzugeben. Er wurde sowohl im öffentlichen als auch privaten Interesse gestellt.

Gemäß § 80 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hätte eine Klage gegen die hier erteilte Genehmigung grundsätzlich aufschiebende Wirkung, das heißt, dass mit der Errichtung und dem Betrieb der WEAn erst nach rechtskräftigem Abschluss eines möglichen Klageverfahrens begonnen werden dürfte. Die aufschiebende Wirkung der Klage entfällt in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten angeordnet wird (§ 80 Abs. 1 Nr. 4 VwGO).

Die Prüfung des vorliegenden Antrages ergab, dass das öffentliche Interesse und das Interesse der Antragstellerin an der alsbaldigen Errichtung und Inbetriebnahme der WEAn gegenüber dem Interesse eines möglichen Klägers an einer vorläufigen Verhinderung des Vorhabens bis zur rechtskräftigen Entscheidung überwiegen.

Die Genehmigung ist rechtmäßig und greift nicht in unzulässiger Weise in die Rechte Dritter ein. Demgegenüber überwiegen die durch die Antragstellerin angeführten Gründe und öffentlichen Interessen an einer schnellen Umsetzung der Genehmigung.

Ein besonderes öffentliches Interesse an der Errichtung der Windenergieanlagen der Antragstellerin folgt unter anderem aus der Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 (ABl L 283 vom 27.10.2001, S. 33 ff.) zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt.

Demnach sind erneuerbare Energien prioritär zu fördern, da deren Nutzung zum Umweltschutz und zur nachhaltigen Entwicklung beiträgt.

Die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen ist aus Gründen der Sicherheit und Diversifizierung der Energieversorgung, des Umweltschutzes und des sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalts für die Gemeinschaft von hoher Priorität.

Gemäß Artikel 6 Abs. 1 der Richtlinie sollen die Mitgliedsstaaten den rechtlichen Rahmen von Genehmigungsverfahren für Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen mit dem Ziel bewerten, rechtliche und andere Hemmnisse, die dem Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen entgegenstehen, abzubauen und die Verfahren auf der entsprechenden Verwaltungsebene zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG und des BVerwG sind solche europarechtlichen Vorgaben für die nationalen Verwaltungen bindend.

Die hier beantragte Errichtung von 2 Windenergieanlagen der Antragstellerin dient der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen.

Im EEG hat der nationale Gesetzgeber Klimaschutz durch erneuerbare Energien (einschließlich der Windenergie) ebenfalls normiert. Jede einzelne Windenergieanlage spart immense Mengen an CO₂. Dies ist eine Tatsache, die selbst in den Klimaberichten des Bundes und der Länder verbrieft ist. Diese Tatsachen begründen ein besonderes öffentliches Interesse.

Hinzu kommt, dass die Europäische Union verbindlich beschlossen hat, bis 2020 den Ausstoß der klimaschädlichen Treibhausgase um 20 % zu senken, wozu der Anteil erneuerbarer Energien mit 20 % verdreifacht werden soll.

Der (planerische) Wille zur Förderung des Ausbaus von Erneuerbaren Energien und insbesondere der Errichtung von Windenergieanlagen ergibt sich außerdem aus dem Thüringer Landesrecht. So hat sich auch die Landesregierung die Klimaziele der EU und des Bundes zu Eigen gemacht.

Dabei wird die Bedeutung nicht nur für die Klimaziele, sondern besonders auch für die wirtschaftliche Entwicklung auf regionaler und kommunaler Ebene unterstrichen, wobei an die Kommunen appelliert wird, deren aktiver Beitrag maßgeblich für das Gelingen der Ziele ist.

Im Zusammenhang mit dem privaten Beteiligteninteresse der Antragstellerin ist auf die umfassenden Investitionen hinzuweisen, welche im Vorlauf zu dem beantragten Projekt realisiert wer-

den mussten, um nicht zuletzt umweltrelevante Maßnahmen noch rechtzeitig auf den Weg bringen zu können.

Die Vergütung für den ins öffentliche Netz eingespeisten Strom aus Windkraft ist im Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) geregelt.

Die nach dem EEG zu zahlende Vergütung wird im Rahmen einer Ausschreibung ermittelt und bezuschlagt. Der Anspruch auf die EEG-Vergütung geht verloren, wenn die WEAn nicht innerhalb von 2 Jahren einspeisen, gerechnet vom Zeitpunkt des Zuschlags. Zusätzlich ist eine hohe Strafzahlung zu leisten, wenn die WEAn nicht gebaut werden.

Um die Anlagen bauen zu können mussten bereits im Vorfeld der beantragten Genehmigung eine Vielzahl privatrechtlicher Verträge (Kauf- und Nutzungsverträge, Abstandsflächen, Wege-rechte, Dienstbarkeiten u. ä.) abgeschlossen werden. Deren Rückabwicklung respektive Aussetzung würde Schadensersatzansprüche in immenser Höhe verursachen.

Im Rahmen der gesamten Genehmigungsplanung sind erhebliche Kosten entstanden (Verfahrenskosten, Gutachten, Personalkosten). Eine Refinanzierung ist aber erst ab Inbetriebnahme der WEAn möglich. Die gesamte Refinanzierung dauert somit erheblich länger, weil jährlich weniger Erlöse erzielt werden können.

Weiterhin ist die Einspeisekapazität in das öffentliche Netz befristet und begrenzt. Wenn die Windenergieanlagen nicht zügig errichtet werden, kann es sein, dass keine Netzkapazität mehr zur Verfügung steht und die Windenergieanlagen dann nicht mehr an das öffentliche Netz angeschlossen werden können. Alle Investitionen waren dann umsonst.

Bereits der Verweis auf die europäischen und nationalen rechtlichen Verpflichtungen sowie deren gesetzgeberische Intention zeigen, dass die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse anzuordnen ist.

Das private Beteiligteninteresse der Antragstellerin sowie der von Verfassungswegen zu beachtende Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bestätigen dies abschließend.

Folglich war dem Antrag stattzugeben.

5. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 11, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i. V. m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.2.5 des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (ThürVwKostOMUEN).

Demnach ist die Höhe der Gebühren für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung von den vorgesehenen Investitionskosten abhängig.

Diese sind im Antrag in Höhe von _____ EUR (netto) mithin _____ EUR (brutto) ausgewiesen.

Gemäß Ziffer 2.1.2.5 des o. g. Verwaltungskostenverzeichnisses sind 0,1 v.H. der Investitionskosten, aber mindestens 25.000,00 EUR als Gebühren für eine Genehmigung festzusetzen.

Für die beantragten WEAn erabit sich somit eine zu entrichtende Gebühr in Höhe _____ EUR.

Für die Durchführung des Erörterungstermines am 20.12.2018 ist nach Anlage 1.4, Teil A, Abschnitt 4, Nr. 2.1.7 ThürVwKostOMUEN zusätzlich eine Gebühr in Höhe von 1.000,00 EUR pro Tag zu erheben.

Im Rahmen der Amtshandlung entstanden und entstehen Auslagen nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 ThürVwKostG für Veröffentlichungen im Amtsblatt des Landkreises Gotha.

Zu diesen Auslagen ergingen bereits bzw. werden für die Veröffentlichung des Bescheides gesonderte Kostenentscheide ergehen.

Für das durchgeführte Verwaltungsverfahren werden somit insgesamt Gebühren in Höhe von IR erhoben.

KOPIE

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Gotha, 18.- März- Str.50, 99867 Gotha Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De- Mail- Gesetz erhoben werden.

Die De- Mail- Adresse lautet: poststelle@kreis-gth.de-mail.de

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Hinweis

Rechtsbehelfen gegen öffentliche Kosten kommt keine aufschiebende Wirkung zu, Verwaltungskosten werden gemäß § 13 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) mit Bekanntgabe an den Verwaltungskostenschuldner fällig.

Im Auftrag

Anlagen:


Schache
komm. Amtsleiterin

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Hinweise
3. Datenblatt Luftfahrthindernisse

Anlage 1**Verzeichnis der Antragsunterlagen**

Diesem Bescheid liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

Band I	Antrag – Deckblatt	1	Blatt
0.	Vertraulichkeitsverpflichtung	1	Blatt
	Inhaltsverzeichnis	1	Blatt
1.	Antragstellung		
1.1	Antragstellung – Fbl. 1.1 und 1.2 mit Beiblatt Koordinaten	2	Blatt
1.2	Herstell- und Rohbaukosten	4	Blatt
1.3	Handelsregister und Vollmachten	10	Blatt
2.	Antrag nach BImSchG		
2.1.1	Kurzbeschreibung	12	Blatt
2.1.2	Topographische Karte M 1:25.000	1	Blatt
2.1.3	Topographische Karte M 1:15.000	1	Blatt
2.2	Immissionsschutz		
2.2.1	Technische Betriebseinrichtung Fbl. 2.1	1	Blatt
2.2.2	Übersichtszeichnung v. 2017-10-17	1	Blatt
2.2.3	Allgemeine Spezifikation	12	Blatt
2.2.4	Verfahren Fbl. 2.2 und 2.2a	2	Blatt
2.2.5	Fbl. 2.3	1	Blatt
2.2.6	Fbl. 2.4	1	Blatt
2.2.7	Fbl. 2.5 bis 2.7	3	Blatt
2.2.7.1	Einschätzung Störfall	4	Blatt
2.2.8	Lärm Fbl. 2.8 und 2.9	2	Blatt
2.2.9	Schallgutachten cdf, Bericht Nr. 16-3308/04 v. 06.07.2018	22	Blatt
2.2.10	Schattengutachten juwi 02.05.2018-100002010 Rev. 01	22	Blatt
2.2.11	Störfall Fbl. 2.10; 2.10a; 2.10b	3	Blatt
2.2.12	Abfall Fbl. 2.11 und 2.12	2	Blatt
2.2.13	Entsorgung von Abfällen	2	Blatt
2.2.14	Vermeidung, Verwertung, Beseitigung von Abfällen	8	Blatt
2.3	Bauvorlagen		
2.3.1	Bauantrag	2	Blatt
2.3.1.1	Beiblatt Nachbarn	1	Blatt
2.3.1.2	Antrag auf Abweichung-Abstandsflächenverkürzung	1	Blatt
2.3.2	Baubeschreibung	2	Blatt
2.3.3.1	Genehmigungsplan; amtl. Lageplan v. 18.06.2018	4	Blatt
2.3.3.2	Liegenschaftskarte	5	Blatt
2.3.3.3	Legende zur Liegenschaftskarte	1	Blatt
2.3.4	Bauvorlageberechtigung	1	Blatt
2.3.5	Kostenübernahmeerklärung	1	Blatt
2.3.6	Rückbauverpflichtung und –kosten	6	Blatt
2.3.7	Beiblatt Baulasteneintragung	1	Blatt
2.3.8	Beiblatt Auszug Gestattungsvertrag	3	Blatt
2.3.9	Typenprüfung - Anschreiben an Baubehörde v. 28.06.2018	1	Blatt
2.3.10	Baugrundgutachten	-	Blatt
2.3.11	Turbulenzgutachten I17 Wind Bericht Nr.: I17-SE-2018-61 KF	13	Blatt
2.3.12	Brandschutz Fbl. 2.13 und 2.14	2	Blatt
2.3.13	Brandschutzkonzept	9	Blatt
2.4	Arbeitsschutz		
2.4.1	Fbl. 2.15 bis 2.17	3	Blatt
2.4.2	Sicherheitskonzept	4	Blatt
2.4.3	Sicherheitshandbuch	43	Blatt
2.4.4	Arbeitssicherheit bei der Errichtung	8	Blatt
2.4.5	Herstellerdokument Servicelift	9	Blatt
2.4.6	Flucht- und Rettungsplan	1	Blatt
2.5	Wassergefährdende Stoffe		

2.5.1	Fbl. 2.18; 2.19 und 2.21	8	Blatt
2.5.2	Erklärung Abwasser	1	Blatt
2.5.3	Betriebs- und Schmierstoffliste	4	Blatt
2.5.4	Verwendete wassergefährdende Stoffe	5	Blatt
2.5.5	Sicherheitsdatenblätter (1 CD)		
	Nachreichungen vom 17.08.2018 (PE 20.08.2018)		
	Anschreiben	1	Blatt
	Anzeige Bauherrenwechsel	1	Blatt
	Aktualisierung Handelsregisterauszug	3	Blatt
	Aktualisierung Vollmacht	1	Blatt
	Aktualisierung Kostenübernahmeerklärung	1	Blatt
	Aktualisierung Rückbauverpflichtung	1	Blatt
	Prüfbescheid Typenprüfung T-7009/18 Rev.0 v. 29.06.2018	5	Blatt
	Geotechnischer Bericht WPWgeoconsult Südwest v. 24.07.2018	19	Blatt
	Nachreichungen vom 19.12.2018 (PE 20.12.2018)		
	Anschreiben	1	Blatt
	Aktualisierte Ansichtszeichnung	1	Blatt
	Nachreichungen vom 22.05.2019 (PE 27.05.2019)		
	Anschreiben	1	Blatt
	Flächensicherungsnachweis WEA Ju 01	10	Blatt
	Flächensicherungsnachweis WEA Ju 02	19	Blatt
	Flächensicherungsnachweis Ausgleichsmaßnahmen	29	Blatt
	Nutzungsvertrag Weg 119 mit Gemeinde Hörsel	3	Blatt
	Nachreichungen vom 08.07.2019 (PE16.07.2019)		
	Anschreiben	1	Blatt
	Nachweis gesicherte Erschließung	34	Blatt
	Telefonnotiz	1	Blatt
	Nachreichung vom 11.07.2019 (PE 18.07.2019)		
	Anschreiben	1	Blatt
	Einverständniserklärung Agrargenossenschaft „Hörseltal“	1	Blatt
Band II			
2.6	Umweltverträglichkeit		
2.6.1	Fbl. 2.22	3	Blatt
2.6.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan MEP Plan GmbH vom 05.07.2018	58	Blatt
2.6.3	Umweltverträglichkeitsstudie MEP Plan GmbH vom 05.07.2018	42	Blatt
2.6.4	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag MEP Plan GmbH vom 27.06.2018	42	Blatt
2.6.5	Visualisierung	3	Blatt
2.6.6	Avifaunistisches Gutachten MEP Plan GmbH vom 25.06.2018	58	Blatt
2.6.7	Fledermausgutachten MEP Plan GmbH vom 22.06.2018	74	Blatt
3.	Sonstige Baubeschreibung		
3.1.1	Positive Stellungnahme der DFS v. 06.06.2018	3	Blatt
3.1.2	Topographische Karte m 1:25.000	1	Blatt
3.1.3	Allgemeine Beschreibung Tages- und Nachtkennzeichnung	6	Blatt
3.1.3.1	Ausnahmeantrag nach art. 30 AVV	2	Blatt
3.1.3.2	Sicherheitsnachweis Lanthan v. 06.09.2016	6	Blatt
3.1.3.3	Stellungnahme BWE und VDMA v. 06.02.2018	3	Blatt
3.1.4	Gutachten Blade Control v. 08.02.2017 zu Eisabwurf	5	Blatt
3.1.5	Sichtweitenmessgerät v. 31.08.2015	7	Blatt
3.2.1	Blitzschutzsystem	11	Blatt
3.2.2	Leistungskennlinie	14	Blatt
3.2.3	Eisdetektion	5	Blatt
3.2.4	Fledermausschutz Ref.Nr.: N13-0211 v. 09.10.2017	6	Blatt
3.2.5	Vermeidung von Schattenwurf	4	Blatt

Anlage 2

Hinweise

1. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
 - Das Landratsamt Gotha, 18.-März-Straße 50, 99867 Gotha
 - Umweltamt, untere Immissionsschutzbehörde, als Genehmigungs- und immissionschutzrechtliche Überwachungsbehörde,
 - Umweltamt, untere Wasserbehörde,
 - Umweltamt, untere Abfallbehörde,
 - Umweltamt, untere Naturschutzbehörde,
 - Umweltamt, untere Bodenschutzbehörde,
 - Amt für Bauverwaltung und Kreisentwicklung/ untere Bauaufsichtsbehörde,
 - Amt für Bauverwaltung und Kreisentwicklung/ untere Denkmalschutzbehörde,
 - Amt für Sicherheit und Ordnung/ SG Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst als untere Brandschutzbehörde.

 - Das Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 540 Luftverkehr, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar für den Vollzug des Luftverkehrsgesetzes.

 - Das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/ Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen, Linderbacher Weg 30, 99099 Erfurt hinsichtlich des Arbeitsschutzes.

 - Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn für Belange der Bundeswehr
2. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
3. Die Genehmigung erlischt, wenn die WEAn während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.
4. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).
5. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem Landratsamt Gotha als zuständige Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
6. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
7. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
8. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG). Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit

sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.

9. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).
10. Der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage kann untersagt werden, wenn gegen die Anlagenbetreiberin oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Person in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen belegen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 Satz 1 BImSchG).
11. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BImSchG).
12. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
13. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigten Gesellschafter vorhanden, so ist dem Landratsamt Gotha, untere Immissionsschutzbehörde anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BImSchG).
14. Die Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis nach § 52 b Abs. 1 BImSchG anzuzeigende Person hat dem Landratsamt Gotha als Genehmigungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen bei Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG). Diese Mitteilungspflicht betrifft ausschließlich die Betriebsorganisation. Vorzulegen ist dabei ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.
15. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o. ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem Landratsamt Gotha/ untere Immissionsschutzbehörde als zuständige Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
16. Das Betreten der Anlagen ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
17. Sofern die Einstellung des Betriebes der genehmigten Anlage oder von Teilen der Anlage beabsichtigt ist, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich dem Landratsamt Gotha / untere Immissionsschutzbehörde anzuzeigen. Für die stillzulegende Anlage oder eines Anlagenteils ist rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies dem Landratsamt Gotha / untere Immissionsschutzbehörde mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen. Weiterführende Maßnahmen sind anschließend mit dem Landratsamt Gotha / untere Immissionsschutzbehörde abzustimmen.

18. Für die geplanten Baumaßnahmen hat der Bauherr die Verpflichtungen nach Baustellenverordnung (BaustellV) zu beachten.
19. Es ist auf einen bodenschonenden und sparsamen Umgang mit den ertragreichen landwirtschaftlichen Nutzflächen zu achten. Die Entstehung von Rest- und Splitterflächen ist zu vermeiden.
20. Für die in der Anlage gehandhabten Stoffe und Gemische sind die jeweils aktuellen Sicherheitsdatenblätter (SDB) vorzuhalten. Die Anforderungen an SDB sind im Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und im Anhang II der Verordnung in der jeweils aktuellen Fassung geregelt.
21. Die luftverkehrsrechtliche Zustimmung verliert bei jeglichen Standort- bzw. Höhenänderungen ihre Gültigkeit.
22. Im Hinblick auf die sachgerechte Zwischenlagerung und den Wiedereinbau von Oberboden sowie den fachgerechten Umgang mit Bodenaushub und dessen Verwertung wird auf die Anwendung der Regelungen der DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten) und der DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial) verwiesen.
23. Werden im Zuge der Bauarbeiten organoleptische Auffälligkeiten von Schutzgütern (Boden, Bodenluft, Wasser) oder sichtbare Kontaminationen festgestellt, so ist die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Gotha gemäß § 2 Thüringer Bodenschutzgesetz unverzüglich zu informieren, um die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Gleiches gilt für das Auftreten von Havarien während der Bauzeit (z. B. unkontrollierter Austritt von umweltgefährdenden Betriebsflüssigkeiten), bei denen die Entstehung schädlicher Bodenveränderungen i. S. des § 9 Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung zu besorgen ist.
24. Im Zusammenhang mit der Ausgleichsmaßnahme A 1 (Abbruch Stallanlage Laucha) wird durch die UBB darauf hingewiesen, dass:
 - bei der Entfernung der Flächenversiegelung darauf zu achten ist, dass keine Bestandteile abgelöst werden oder im Boden verbleiben, die schädliche Bodenveränderungen in den vor Ort verbleibenden Schichten besorgen lassen;
 - bei der Entfernung schonend vorzugehen ist, sodass insbesondere Verdichtungen von darunter liegenden, verbleibenden Profilbereichen vermieden werde;
 - soweit das Entfernen der Flächenbefestigung maschinell erfolgt, Kettenfahrzeuge mit einer Pressung verwendet werden sollten, die 15 kPA nicht überschreitet;
 - soweit mit der Entsiegelung eine Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Bodens nicht in ausreichendem Umfang gewährleistet werden kann, insbesondere wenn allein durch die Entsiegelung eine durchwurzelbare Bodenschicht nicht geschaffen wird, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen sind. Dazu gehört der Auftrag von geeignetem Bodenmaterial, das den Anforderungen des § 12 Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung entsprechen muss. Die DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial) ist zu beachten;
 - im Falle der Aufbringung von Bodenfremdmaterial der unteren Bodenschutzbehörde der Nachweis zu Herkunftsort und Einhaltung der Vorsorgewerte nach Anhang 2 Punkt 4. BBodSchV vor Auftrag des Bodens einzureichen ist.
25. Der geplante Standort für das als Kompensationsmaßnahme vorgesehene Kleingewässer befindet sich angrenzend an die als Biohof genutzte Stallanlage in Neufrankenroda. Im Bereich des Biohofes wurden im Zusammenhang mit bereits durchgeführten baulichen Maßnahmen in der Vergangenheit auch Shredderabfälle aus der Autoindustrie aufgefunden, die dort zur Geländeauffüllung eingebaut worden waren. Zwar erfolgte im Jahr 2010 eine Ent-

sorgung von ca. 700 t Shredderabfällen vom Standort, durch die untere Abfallbehörde kann jedoch grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass bei Erdarbeiten im beplanten Bereich trotzdem noch Shredderabfälle, die als gefährlicher Abfall einzustufen sind, aufgefunden werden. Die frühzeitige Einbeziehung der unteren Abfallbehörde in die Planung des Kleingewässers wird empfohlen.

26. Für gefährliche Abfälle im Sinne § 3 Abs. 5 KrWG gelten für die Entsorgung besondere Regelungen. Es sind die Anforderungen der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung-NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298) in der aktuell geltenden Fassung einzuhalten.
Der Abfallerzeuger ist gemäß § 49 Abs. 3 KrWG i. V. m. § 23 NachwV zur Führung eines Registers verpflichtet. Zuständige Behörde für den Vollzug der Nachweisverordnung ist das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 74.
27. Für die bei Errichtung und Betrieb der Windenergieanlagen anfallenden Abfälle sind grundsätzlich die Verwertungsmöglichkeiten zu prüfen. Der Verwertung der Abfälle ist der Vorrang vor der Beseitigung zu geben, sofern die Verwertung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Bei Abfällen zur Beseitigung sind die Überlassungspflichten an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu berücksichtigen.

Anlage 3

Datenblatt Luftfahrthindernisse

Luftfahrthindernisse in Thüringen - Veröffentlichungsdaten

hier: 2 Windkraftanlagen
Landkreis Gotha, Th-2317 c1 und c2
(für jede Anlage ein separates Datenblatt ausfüllen)

DFS-Bearbeitungsnummer:

Name des Standortes:
(Gemarkung, Flur, Flurstück)

Art des Luftfahrthindernisses:

Geografische Standortkoordinaten in Grad, Min. und Sek.
im Koordinatensystem WGS 84:

Höhe der Bauwerksspitze in m ü. Grund:

Höhe der Bauwerksspitze in m ü. NN:

Art der Tageskennzeichnung:
(stichwortartige Beschreibung)

Art der Nachtkennzeichnung:
(stichwortartige Beschreibung)

Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet:

Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle, die für die Instandsetzung der Nachtkennzeichnung zuständig ist:

Datum

Unterschrift